

**SAM**



**25 Jahre SAM**

**1993 - 2018**

**SAM**

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34  
55130 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 98298-0  
Telefax: +49 (0) 6131 98298-22  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
Internet: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)

V. i. S. d. P.: Dr. Rainer Meffert  
Layout/Satz: arago Consulting GmbH, Frankfurt am Main  
Druck: arago Consulting GmbH, Frankfurt am Main

Fotos: SAM GmbH; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz; Klaudia Martini; Jakob Becker GmbH Co. KG; Werner Ruppenthal; Prof. Dr. Gottfried Jung; Werner Theis; Dr. Hubert Lendle; Dr. Tibor Müller; Heiko H. Wetekam; Heinrich Hintenberger – Vertumno Mittelstandsoptimierer; MCM productions/EIPA.

1. Auflage 2018

## Inhaltsverzeichnis

- 04**    **Vorwort**
- 05**    **Grußwort**  
von Staatsministerin Ulrike Höfken
- 06**    **Die Gründung der SAM – Anlass und Zielsetzung**  
von Werner Theis
- 09**    **Die SAM als Modell für modernes Verwaltungsmanagement**  
von Prof. Dr. Gottfried Jung
- 15**    **Ein Gespräch mit Gründungsgesellschaftern**  
Klaudia Martini, Annemarie Becker, Werner Ruppenthal
- 22**    **Erinnerungen eines Gründungsgeschäftsführers**  
von Heiko H. Wetekam
- 24**    **Die heutige SAM aus Sicht der Wirtschaft**  
von Dr. Tibor Müller und Dr. Hubert Lendle
- 27**    **Anhang 1: Chronik der SAM**
- 56**    **Anhang 2: Regierungserklärung vom September 1992**
- 63**    **Anhang 3: Entscheidungen des BVerwG und BVerfG**
- 65**    **Anhang 4: Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Geschäftsleitung**
- 70**    **Anhang 5: Gebührenentwicklung**

## Liebe Leserinnen und Leser,

die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH wird 25 Jahre alt – Anlass für uns, dieses Jubiläum mit der vor Ihnen liegenden Broschüre zu würdigen.

Die Idee dabei war, die Gründungsphase und Historie der SAM Revue passieren zu lassen. Hierzu erinnern sich langjährige Aufsichtsratsmitglieder, ein früherer Geschäftsführer sowie einige Gründungsgesellschafter. Ergänzend kommen zwei Vertreter aus der Wirtschaft zu Wort, die sich zur SAM in ihrer heutigen Ausprägung äußern. Diese Kurzbeiträge werden unter anderem durch eine Chronik ergänzt, in der Sie die Entwicklung der SAM von der Gründung bis zum heutigen Tage in kompakter Form nachlesen können.

Die vielen positiven Rückmeldungen aus unserem Kundenkreis belegen, dass wir uns über die vergangenen 25 Jahre hinweg stets erfolgreich weiterentwickelt haben und nach wie vor auf dem richtigen Weg sind. Wir werden auch weiterhin kontinuierlich daran arbeiten, Verfahrensabläufe zu optimieren und möglichst effizient für alle Beteiligten zu gestalten.

Auf diese Weise wollen wir auch zukünftig die ökologisch hochwertige Entsorgung gefährlicher Abfälle, die erforderliche Transparenz der

Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz sowie eine umfassende fachkompetente Beratung sicherstellen und ein verlässlicher Partner der rheinland-pfälzischen Wirtschaft sein.

Nicht versäumen möchten wir, uns an dieser Stelle bei den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und unseren Kunden für die kritische Begleitung und jederzeit konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen 25 Jahren zu bedanken. Auch in Zukunft werden wir verlässlich für Sie da sein und mit Ihnen gemeinsam – getreu unserem Slogan – „Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen“.

Dr. Olaf Kropp  
Dr. Rainer Meffert



## Grußwort

### von Staatsministerin Ulrike Höfken

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAM,  
liebe Ehemalige,

die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, allen als SAM bekannt, feiert ihr 25-jähriges Jubiläum. Ich gratuliere allen Beteiligten des Erfolgsmodells SAM, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von ganzem Herzen für die geleistete Arbeit.

In den zurückliegenden 25 Jahren hat die SAM starke Kompetenzen aufgebaut und sich als Dienstleister rund um die Entsorgung von Sonderabfällen und von grenzüberschreitend verbrachten Abfällen mit einem klaren Leitbild etabliert. Zu diesen Kompetenzen zählen unter anderem die Organisation von Fachveranstaltungen, die Weitergabe von Fachinformationen und der mehrfach im Jahr erscheinende Newsletter „SAM aktuell“. Darüber hinaus beteiligt sich die SAM durch Begleitung von Rechtssetzungsverfahren aktiv an den Veränderungen des Abfallrechts. Heute führt sozusagen kein Weg an der SAM vorbei. Sie ist ein Erfolgsmodell, welches sich über die Landesgrenzen hinaus Respekt und Anerkennung verdient hat.

Für die Zukunft gilt es, die Kompetenzen der SAM kontinuierlich weiter auszubauen und

sie als Dienstleister für eine nachhaltige und zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft zu stärken. Hierzu zählen die Bereiche der Ressourceneffizienz und des Öko-Designs ebenso, wie die fortschreitende Entwicklung der Software für das elektronische Abfallnachweisverfahren:

Weg vom „end-of-pipe“ hin zur Kreislaufwirtschaft, zur Nachhaltigkeit und zum Ressourcenschutz!

In diesem Sinne wünsche ich der SAM für die nächsten 25 Jahre viel Erfolg!



## Die Gründung der SAM – Anlass und Zielsetzung

von Werner Theis, Ministerialdirigent a. D., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau

*„Die beste Art mit Problemen fertig zu werden, ist, sie zu lösen.“*

Klaudia Martini



In der Tat: Die SAM als tragendes Element der im September 1992 vom rheinland-pfälzischen Ministerrat auf Vorschlag der damaligen Umweltministerin Klaudia Martini beschlossenen Neuorganisation der

rheinland-pfälzischen Sonderabfallentsorgung wurde konzipiert, um die damals über viele Jahre in der Sonderabfallentsorgung aufgelaufenen Probleme zu lösen. Zu Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts war die Entsorgungssicherheit für Sonderabfälle im Lande Rheinland-Pfalz durch die vorhandenen Strukturen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht nicht mehr gewährleistet. Einige Pressezitate aus der damaligen Zeit belegen dies auf eindrucksvolle und heute kaum mehr vorstellbare Art und Weise:

*„Rheinzeitung vom 25.07.1991: Der Sondermüll steckt in der Sackgasse“*

*„Bildzeitung vom 20.09.1991: Manager machten Müll zur Goldgrube“*

*„Allgemeine Zeitung vom 17.03.1992: Land Millionenbeträge aufgebürdet“*

*„Bildzeitung vom 17.03.1992: Skandal um Müllverbrennung – bisher nur Millionen verfeuert“*

*„Rheinzeitung vom 15.04.1992: War GBS ein Selbstbedienungsladen?“*

*„Rheinzeitung vom 16.07.1992: Millionen in dunkle Kanäle geflossen“*

*„SWF vom 17.07.1992: Unendliche Skandalchronik“*

Dieses skandalöse Bild der Sonderabfallwirklichkeit im Lande Rheinland-Pfalz war im Jahre 1992 durch nachstehend beispielhaft aufgeführte Fakten geprägt:

- Die „SAM-Vorgängergesellschaft“ GBS (Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH) hatte im dritten aufeinanderfolgenden Jahr mit Verlusten in der Jahresbilanz abgeschlossen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hatte sich auf ca. 19

Millionen DM erhöht. Die Insolvenz konnte nur durch sogenannte Rangrücktrittserklärungen des Landes abgewendet werden. Die Verbindlichkeiten der GBS betragen etwa 52 Millionen DM, die täglichen Zinsbelastungen ca. 6.000 DM.

Zum Vergleich: Die SAM ist seit 25 Jahren schuldenfrei. Ihre Eigenkapitalquote beträgt 95 Prozent im Jahr 2018. Sie hat zudem Rücklagen in Höhe von etwa 5,1 Millionen Euro gebildet. Anders ausgedrückt: Die SAM gehört im Kreis der Landesgesellschaften zu den absoluten Vorzeigeunternehmen.

- Im Jahr 1992 verfügte die damalige Tochtergesellschaft der GBS, die GVS (Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen mbH), über keinerlei Einnahmen. Gleichwohl hatte sie für den aus weiteren zahlreichen Gründen nicht realisierbaren Bau einer Sonderabfallverbrennungsanlage Verträge mit einem Auftragsvolumen von ca. 490 Millionen DM abgeschlossen. Allein hierfür beliefen sich Ihre täglichen Zinsbelastungen auf ca. 8.000 DM. Die GVS war deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt gezwungen, landesverbürgte Darlehen in Höhe von etwa 25 Millionen DM in Anspruch zu nehmen.
- Für die dringend notwendige Sicherung der Sonderabfalldeponie Gerolsheim lag 1992 keine Gesamtplanung vor. Der spekulativen politischen Auseinandersetzung mit dem Sonderabfall und der Deponie in Gerolsheim, die in den Jahren 1991 bis 1993 fast jede Landtagssitzung betraf, war schon deshalb Tür und Tor geöffnet. Sogar von Kosten bis zu einer Milliarde DM war in den politischen Debatten die Rede. Trotzdem waren jahrelang keine kostendeckenden Gebühren für die Deponierung von Sonderabfällen in Gerolsheim erhoben worden.

Die Deponiesicherung ist seit 2009 erfolgreich abgeschlossen. Sie erfolgte durch eine Reihe von Maßnahmen, angefangen mit der Umschließung im Jahre 1994, der Profilierung und der Oberflächenabdichtung bis hin zur Rekultivierung im Jahre 2009.

Zum Vergleich: Weder das Land noch die Public-Private-Partnership-Gesellschaft SAM betreibt im Jahr 2018 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Sonderabfällen. Ebenso gehören landesverbürgte Darlehen oder Zuschüsse der Vergangenheit des letzten Jahrhunderts an. Hingegen gewährleistet der nach ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 zertifizierte Dienstleister SAM im Interesse des Umweltschutzes und der Entsorgungssicherheit des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz seit 25 Jahren ein ökoeffizientes, modernes und von unserer Wirtschaft anerkanntes Sonderabfallmanagement.

Bereits in ihrer Regierungserklärung vom September 1992 hatte Klaudia Martini diese Zielvorgaben genannt und unter anderem ausgeführt:

„Eine sichere und umweltverträgliche Entsorgungsinfrastruktur, ein Zusammenführen ökologischer Notwendigkeiten mit ökonomischen Möglichkeiten ist Voraussetzung für die Attraktivität unseres Landes als Wirtschaftsstandort. Dieses Ziel kann und muss im Dialog und unter Einbeziehung der Innovationspotentiale der Wirtschaft erfolgen.“

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Lösung der oben aufgezeigten Probleme durch Umsetzung der 1992 vom Ministerrat beschlossenen (Neu-)Organisation der rheinland-pfälzischen Sonderabfallwirtschaft haben Viele beigetragen. Ihnen allen ist zu danken: Der Abfallwirtschaftsabteilung im Umweltministerium, ihrem langjährigen Abteilungsleiter und zugleich SAM-Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Gottfried Jung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der SAM, ihren privaten Gesellschaftern und vor allem den sehr engagierten und kompetenten SAM-MitarbeiterInnen. Zu danken ist aber auch den Ministerinnen Klaudia Martini, Margit Conrad, Eveline Lemke und Ulrike Höfken sowie ihren StaatssekretärenInnen, die die Arbeit der SAM seit 25 Jahren nachhaltig unterstützt haben bzw. unterstützen.

## Die SAM als Modell für modernes **Verwaltungsmanagement**

von Prof. Dr. Gottfried Jung, Ministerialdirigent a. D., Rechtsanwalt und Honorarprofessor an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld



Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält differenziert nach der Art und der Herkunft von Abfällen unterschiedliche Kontroll- und Steuerungsmechanismen. Grundsätzlich sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen selbst zu deren

Verwertung und Beseitigung verpflichtet. Eine wesentliche Ausnahme sieht das Gesetz für Abfälle aus privaten Haushaltungen vor: Sie müssen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung überlassen werden, wobei das Gesetz auch hiervon Ausnahmen regelt. Für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, also für Abfälle aus Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, besteht eine Überlassungspflicht nur für Abfälle, die beseitigt werden müssen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen aber Abfälle von ihrer Annahmepflicht ausschließen, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen beseitigt werden können. Bei gefährlichen Abfällen ist dies in der Regel der Fall.

Gerade für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die ein erhöhtes Gefahrenpotential für Gesundheit und Umwelt darstellen, setzt also das Bundesrecht ebenso wie das europäische Recht auf die Eigenverantwortung der Abfallerzeuger. Das ist so, seit es eine Abfallgesetzgebung gibt. Dessen ungeachtet haben Bundesländer ausgehend von negativen Erfahrungen mit gefährlichen Abfällen und manchen Umweltskandalen, die es vor einigen Jahrzehnten mit gefährlichen Abfällen in Deutschland gegeben hat, eigene Überwachungs-, Steuerungs- sowie Entsorgungsstrukturen entwickelt, ohne damit die Eigenverantwortung der Abfallerzeuger infrage stellen zu wollen. Der Bundesgesetzgeber erlaubt dies ausdrücklich auch im aktuell gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetz. In dessen § 17 Abs. 4 heißt es: „Die Länder können zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bestimmen. Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwertung, die die Länder bis zum 7. Oktober 1996 bestimmt haben, bleiben unberührt.“ Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat das Land Rheinland-Pfalz 1993 mit der Einführung einer Andienungspflicht für gefährliche Abfälle (früher Sonderabfälle genannt) und der Schaffung der SAM Gebrauch gemacht. Ein dagegen bis zum Bundesverwaltungsgericht geführter Rechts-

streit hatte keinen Erfolg. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit der in Rheinland-Pfalz gewählten Konstruktion. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht an.

In Rheinland-Pfalz hat der Gesetzgeber 1993 das Ziel verfolgt, das operative Geschäft ausschließlich der privaten Entsorgungswirtschaft zu überlassen und sich staatlicherseits auf die Kontrolle und gegebenenfalls die Steuerung des Entsorgungsgeschehens zu konzentrieren. Deshalb beschränkte man sich darauf, eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle einzuführen, aber keine Überlassungspflicht. Die beiden Begriffe meinen Unterschiedliches, werden aber oft miteinander verwechselt. Eine Überlassungspflicht hätte bedeutet, dass die Stelle, der die Abfälle zu überlassen wären, die Entsorgungsverantwortung hätte übernehmen müssen. Das hätte dem Ziel widersprochen, das Entsorgungsgeschehen der privaten Entsorgungswirtschaft zu überlassen. Demgegenüber soll mit der Andienung von gefährlichen Abfällen an eine bestimmte Stelle diese die Möglichkeit erhalten, die Abfälle einem bestimmten Entsorger zuzuweisen. Das Andienungsverfahren ähnelt also einem Genehmigungsverfahren für die Durchführung einer Entsorgung.

Dem Gesetzgeber kam es darauf an, im Land eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen, die das Entsorgungsgeschehen im Rahmen des Bundes- und des Landesrechts kontrolliert und gegebenenfalls steuernd eingreift. Eine solche Anlaufstelle hätte in staatlicher Trägerschaft – zum Beispiel beim Landesamt für Umwelt – geschaffen werden können. Man entschied sich auf der Grundlage eines Regierungsentwurfs aber für eine völlig andere Konstruktion, nämlich für die Gründung einer GmbH mit Beliehenen-Funktion, somit also für eine private Gesellschaft, die durch Gesetz ermächtigt wurde, behördliche Aufgaben wahrzunehmen und in diesem Rahmen auch Verwaltungsakte zu erlassen.

War allein das schon eine ebenso ungewöhnliche wie bemerkenswerte Lösung, so kam eine weitere Besonderheit hinzu: Das Land verständigte sich mit der privaten Entsorgungswirtschaft darauf, dass diese Gesellschaft von beiden Seiten gemeinsam getragen werden sollte. Das Land bedingte sich allerdings wegen der Funktion der SAM als beliehenes Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung an dieser Gesellschaft aus. Die Beteiligung der privaten Entsorgungswirtschaft sollte der SAM die Möglichkeit geben, vom Know-how privater Entsorgungsunternehmen zu profitieren. So gründeten private Entsorger zwei Beteili-

gungsgesellschaften, die „Gesellschaft privater Entsorger (VPE)“ und die „Gesellschaft mittelständischer Entsorger (VME)“. Es entstand eine Public-Private-Partnership-Gesellschaft mit dem Mehrheitsgesellschafter Land Rheinland-Pfalz, der 51 % der Gesellschaftsanteile übernahm und zwei privaten Beteiligungsgesellschaften mit zusammen 49 %.

Finanzieren sollte sich diese Gesellschaft durch Gebühren und sonstige Einnahmen, die für ihre Dienstleistungen erhoben werden. Auch das ist eine Besonderheit, die sich von herkömmlichem Verwaltungshandeln abhebt. Zwar können auch staatliche Dienststellen mit ihrer Arbeit Einnahmen erzielen, insbesondere durch Gebühren, aber nach den Erfahrungen aus der Praxis sind diese vielfach nicht kostendeckend. Die Erhebung von Gebühren für eine bloße Überwachungstätigkeit könnte unter Umständen sogar ein rechtliches Problem darstellen. Die im Fall der SAM gefundene Lösung stellt sicher, dass für ihre Leistungen keine Steuermittel eingesetzt werden, sondern ausschließlich das Verursacherprinzip gilt. Kosten entstehen denjenigen, die gefährliche Abfälle erzeugen und entsorgen, weil damit die SAM tätig werden muss. Keine Aufwendungen entstehen dem, der keine Abfälle erzeugt. Die für die SAM gefundene Finanzierungsregelung ist somit ein

lupenreiner Ausdruck des Verursacherprinzips. Die SAM fungiert für die abfallerzeugende und abfallentsorgende Wirtschaft als „One-Stop-Shop“ mit zwei Schwerpunktaufgaben: Sie ist zuständig für alle administrativen Vorgänge bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle und von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen, den sog. POP-haltigen Abfällen, sowie bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen aller Art. Die Einbeziehung der Verbringung von Abfällen in die Zuständigkeit der SAM macht deshalb Sinn, weil die administrative Abwicklung von Verbringungsverfahren spezielle Kenntnisse erfordert, deren Konzentration auf eine Stelle ein Gebot ökonomischer Vernunft ist.

Nach Maßgabe des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes fungiert die SAM als „Zentrale Stelle“ für gefährliche Abfälle. Im Rahmen ihrer Aufgaben informiert und berät sie mit dem Ziel der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von gefährlichen Abfällen. Soweit diese nicht vermieden wurden, müssen sie der SAM angedient werden. Die SAM weist die Abfälle im Rahmen dieses Verfahrens einer dafür zugelassenen und aufnahmebereiten Entsorgungsanlage zu. Sie hat dabei die Vorschläge der Andienungspflichtigen zu berücksichtigen, kann aber auch einen anderen Entsorgungs-

weg vorsehen, wenn sie dies im Interesse einer ökologischen Steuerung für erforderlich hält.

Das Andienungsverfahren wird in der Praxis mit dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Nachweisverfahren verknüpft. Dieses Nachweisverfahren unterscheidet die sogenannte Vorabkontrolle und die Verbleibskontrolle. Die Vorabkontrolle dient als Nachweis für die Zulässigkeit der angestrebten Entsorgung. Um diese prüfen zu können, müssen Entsorgungsnachweise vorgelegt werden, die Angaben über die Art und Menge sowie den vorgesehenen Entsorgungsweg der Abfälle enthalten. Zum Zweck der Verbleibskontrolle wird die tatsächlich durchgeführte Entsorgung von den Beteiligten mit Hilfe von Begleitscheinen und Übernahme-scheinen dokumentiert. Obendrein müssen die Abfallerzeuger sowie die an der Entsorgung Beteiligten Register führen, die Auskunft über den Anfall und die Entsorgung gefährlicher sowie POP-haltiger Abfälle geben. Die SAM hat die Möglichkeit, diese zu kontrollieren.

Der Aufwand, den das Bundesrecht allen Beteiligten auferlegt, ist, wie man sich unschwer denken kann, sehr hoch und musste in den Anfängen der SAM und seitdem über viele Jahre hinweg in Papierform betrieben werden. In den letzten Jahren hat die bundesweite Einführung

eines elektronischen Nachweisverfahrens erhebliche Erleichterungen gebracht, ohne dass dies die Kontrollmöglichkeiten verschlechtert hätte – im Gegenteil! Im Rahmen der Nachweisführung und in Verbindung damit im Rahmen des Andienungsverfahrens können illegale oder fragwürdige Entsorgungsvorgänge nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aber ohne Frage werden sie durch die Kontrolldichte, welche die SAM über viele Jahre hinweg aufgebaut hat, ganz erheblich erschwert.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung vollzieht die SAM die nach EU-Recht durchzuführenden Notifizierungsverfahren für Abfälle. Im Rahmen einer Notifizierung für einen Abfallexport sind bestimmte Unterlagen bei der SAM als zuständiger Versandortbehörde einzureichen. Darüber hinaus kann die SAM in Einzelfällen die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, z. B. Genehmigungsunterlagen der Entsorgungsanlage in akzeptabler Sprache (Deutsch oder Englisch), Deklarationsanalysen der zu verbringenden Abfälle sowie sonstige Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung sachdienlich sind. Erst nachdem alle beteiligten Behörden ihre Zustimmung erteilt haben, darf mit der eigentlichen Abfallverbringung begonnen werden. Dabei ist jeder einzelne Transport spä-

testens drei Tage vor Beginn anzumelden und mit einem Begleitformular zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist die SAM für die Entgegennahme von Anzeigen zuständig, welche die Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen für ihre Tätigkeiten einmalig vorzulegen haben. Bezieht sich ihre Tätigkeit auf gefährliche Abfälle, bedürfen sie dafür einer Erlaubnis. Auch für diese ist die SAM zuständig.

Mit Fug und Recht kann also von der SAM als einem „One-Stop-Shop“ gesprochen werden, der vor allem, aber nicht nur, als Dienstleister rund um die Entsorgung gefährlicher und POP-haltiger Abfälle sowie rund um den Export oder Import von Abfällen fungiert. Die SAM bündelt dafür sehr viel Fachwissen, das im Rahmen ihrer auch gesetzlich auferlegten Beratungstätigkeit der abfallerzeugenden und abfallentsorgenden Wirtschaft zugutekommt, und zwar kompetenter und effizienter, als wenn die Zuständigkeiten im Land, ähnlich wie in manchen anderen Bundesländern, auf mehrere oder gar eine Vielzahl von Behörden aufgeteilt wären. Hinzu kommt die Verpflichtung der SAM, ihre Kunden auch dann zu beraten, wenn es um die Vermeidung oder eine möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen geht.

Neben der SAM werden auch die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden, die Gewerbeaufsichtsbehörden und die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten überwachend und kontrollierend tätig. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die immer wieder stattfindenden Transportkontrollen auf den Bundesfernstraßen durch die Polizei, die in Rheinland-Pfalz in Kooperation mit anderen Bundesländern seit vielen Jahren durchgeführt werden. Die SAM wird hier regelmäßig als sachverständige Stelle unterstützend tätig.

Durch ihre fachliche Kompetenz, die zügige Abwicklung administrativer Vorgänge und die Bündelung von Zuständigkeiten in einer Hand hat sich die SAM im Lauf ihrer Arbeit in der Wirtschaft des Landes, aber auch darüber hinaus, hohes Ansehen erworben. Sie ist zu einem allseits akzeptierten, geschätzten Ansprechpartner geworden. Dazu hat ganz sicher der Umstand beigetragen, dass sie in privatwirtschaftlicher Form organisiert wurde und mit mehr Flexibilität agieren kann, als dies bei einer Behörde der Fall gewesen wäre. Ihren Kunden tritt sie als Ansprechpartner auf Augenhöhe gegenüber. Und dass das Land sowie die private Entsorgungswirtschaft in der SAM zusammenwirken, hat maßgeblich zu einem besseren Verständnis der jeweils anderen Seite beigetragen,

das auch im täglichen Handeln der SAM zum Ausdruck kommt.

Ein ganz wesentlicher Aspekt wurde bisher noch nicht angesprochen: Die SAM sorgt durch ihre Tätigkeit für ein hohes Maß an Transparenz auf dem Entsorgungsmarkt, der alles andere als leicht überschaubar ist, zumal Abfälle häufig über mehrere Stationen hinweg und bei Weitem nicht nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes entsorgt werden. Ihre Kenntnis des Entsorgungsgeschehens bringt die SAM in die Sonderabfallbilanz ein, die sie jährlich im Auftrag des Umweltministeriums erstellt und die auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich ist.

Der Umstand, dass sich die SAM nicht aus Steuermitteln finanziert, sondern im Wesentlichen durch die Gebühren, die sie für ihre Dienstleistungen erhebt, bietet die Gewähr dafür, dass sie nicht auf Kosten der Allgemeinheit arbeitet, sondern exakt nach dem Verursacher-

prinzip als einer der tragenden Säulen des Umweltrechts. Dies sowie der Umstand, dass mit der SAM eine Einrichtung tätig ist, die Beratung und hoheitliches Handeln in einer privatrechtlich organisierten, auf Public-Private-Partnership fußenden Form bündelt, macht die SAM zu einer Institution, die als Modell für modernes Verwaltungshandeln dienen kann und insoweit sicherlich mehr Aufmerksamkeit verdient.

Es erforderte Mut und Kreativität, um eine Einrichtung wie die SAM zu schaffen, und vor allem in ihren ersten Jahren war zeitweilig ein besonderes Stehvermögen erforderlich, um ihr Überleben zu sichern. Heute ist die SAM in Rheinland-Pfalz aus dem Entsorgungsgeschehen nicht mehr wegzudenken. Erfolg, sagt man, hat viele Väter. Aber die Position, die sich die SAM im Lauf von 25 Jahren erworben hat, wäre ohne eine engagierte, kompetente Belegschaft nicht zu erreichen gewesen. Ihr gebührt dafür ein besonderer Dank.

## Ein Gespräch mit Gründungsgesellschaftern

Gesellschafter der SAM GmbH sind seit ihrer Gründung im Jahr 1993 das Land Rheinland-Pfalz (51 %) und die private Entsorgungswirtschaft (49 %), wobei letztere über zwei Untergesellschaften beteiligt ist: die VPE Vereinigung privater Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz GmbH

(25,1 %) und die VME Vereinigung mittelständischer Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz GmbH (23,9 %). Anlässlich unseres Jubiläums haben wir mit drei Vertretern der Gründungsgesellschafter gesprochen, nämlich mit:



Frau Klaudia Martini, derzeit Ministerin für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz



Frau Annemarie Becker, Geschäftsführerin der Jakob Becker GmbH & Co. KG, Mehlingen (ein Gründungsgesellschafter der VPE)



Herrn Werner Ruppenthal, Geschäftsführer der Ruppenthal Entsorgung GmbH & Co. KG, Mülheim/Mosel (ein Gründungsgesellschafter der VME).

**Was war Ihre Zielsetzung bei der Gründung der SAM? Welche Erwartungen hatten Sie?**

**Frau Martini:** *Zum damaligen Zeitpunkt war die Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz nicht annähernd geregelt. Es herrschte Chaos mit nicht überschaubaren finanziellen Risiken und ungeklärten Entsorgungswegen. Meine Zielsetzung war es, Klarheit, Rechtssicherheit und eine geordnete, den ökologischen Kriterien entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.*

**Frau Becker:** *Das Modell GBS, welches vor der Gründung der SAM praktiziert wurde, hatte sich nicht als zukunftsfähig herausgestellt. Die GBS war mit der Deponie Gerolsheim und den Plänen für eine Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch in ein politisch schwieriges Fahrwasser geraten. Zusätzlich fühlte sich die private Entsorgungswirtschaft dadurch gegängelt und behindert. Daher sollten auf Basis eines Public-Private-Partnership-Modells die Anlagenbetreiber in Rheinland-Pfalz an der neuen Gesellschaft SAM beteiligt werden, um die Sonderabfallwirtschaft auf ganz neue Beine zu stellen.*

**Herr Ruppenthal:** *Die Gründung der SAM*

*war politisch gewollt und das Beteiligungsmodell für die privaten Entsorger im Land vorgegeben. Ich habe mich von erster Stunde an der Gesellschaft als Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage beteiligt, um von Anfang an dabei zu sein und mitgestalten zu können. Es war nicht immer klar, wo die SAM tätig sein wollte und wo die Gesellschafter mit ihren Anlagen bleiben sollten. Ich wollte zu allererst die bestehenden Abfallbeseitigungsanlagen im Land in privater Kompetenz erhalten und die Infrastruktur der Abfallströme weiter pflegen. Bei der Gründung der SAM als Beteiligungsgesellschaft mit Mehrheit bei der Landesbeteiligung war mir daran gelegen, eine Zentrale Stelle für das Genehmigungswesen und die Bearbeitung der noch recht neuen Entsorgungsnachweise zu haben.*

**Haben sich diese Erwartungen aus heutiger Sicht erfüllt?**

**Frau Becker:** *Ja, uneingeschränkt ja! Wir haben heute eine funktionierende Dienstleistungsorganisation für die Vorab- und Verbleibskontrolle mit einem hohen Sach- und Fachwissensstand, die Behandlungsanlagen betreffend.*

**Herr Ruppenthal:** *Das sehe ich auch so. Durch die zentrale Bearbeitung der Entsorgungsnachweise sowohl im Input als auch im Output der Entsorgungsanlagen wurden die Bearbeitungszeiträume gestrafft. Zudem wurde die Überwachungskompetenz ausgebaut und zentralisiert.*

**Frau Martini:** *Dem schließe ich mich an. Seit 25 Jahren arbeitet die SAM erfolgreich.*

**Gesellschafter der SAM sind das Land und die private Entsorgungswirtschaft. Weshalb hat man sich für diese Konstruktion entschieden? Warum wurde davon abgesehen, auch die erzeugende Wirtschaft zu beteiligen?**

**Herr Ruppenthal:** *Die Beteiligung der im Land tätigen Entsorgungsbetriebe mit eigenen Anlagen war bei der Gründung der SAM ausdrücklich gewünscht. Bei dem privaten Gesellschafteranteil bildeten sich schnell zwei unterschiedliche Interessenträger: die oft familiengeführten Betreiber regionaler Entsorgungsanlagen in der VME und die eher konzerngetragenen, überregional tätigen Entsorgungsbetriebe in der VPE. Denn die VPE war seinerzeit nicht an der Integration und Beteiligung der „Kleinen“ interessiert, was zur Gründung der VME als Vertretung*

*der regional tätigen Betriebe geführt hat. Die abfallerzeugende Wirtschaft wurde hingegen nicht als Gesellschafter vorgesehen, um den Gesellschafterkreis überschaubar zu halten.*

**Frau Martini:** *Mir war wichtig, als Land mit 51 % die bestimmende Kraft in der Gesellschaft zu sein. Gleichzeitig wollte ich jedoch den wirtschaftlichen Sachverstand und die Erfahrungen der privaten Entsorgungswirtschaft in die Organisation einbinden, sowohl der kleinen und mittelständischen Betriebe der VME als auch der großen Unternehmen der VPE. Überwachung durch den Staat, aber Know-how und wirtschaftlicher Sachverstand der Privaten.*

**Frau Becker:** *Das Land und die private Entsorgungswirtschaft hatten im Vorfeld schon lange an diesem Thema gearbeitet. Damit waren diese Beteiligten auch schnell in der Lage, in die Umsetzung zu gehen. Die Beteiligung der Wirtschaft als Abfallerzeuger wurde diskutiert, aber mangels Interesse dann wieder verworfen.*

**Hat sich aus Ihrer Sicht das gewählte Public-Private-Partnership-Modell bewährt?**

**Frau Martini:** *Ja bestens.*

**Frau Becker:** *Das sehe ich auch so. Das Modell hat sich durchaus bewährt. Sicherlich gab es in den vergangenen 25 Jahren auch unterschiedliche Meinungen zu verschiedenen Themen. Aber letztendlich hat sich die Grundkonstruktion der Gesellschaft bis heute als solide Basis bewiesen.*

**Herr Ruppenthal:** *Das stimmt, weil die praktisch tätigen Entsorgungsbetriebe im Land die SAM mitgestalten und nach wie vor in beratender Funktion mitsprechen. Die SAM hat mit den Betreibern der Entsorgungsanlagen und den überregional tätigen Entsorgern kompetente Partner aus der Praxis als verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft integriert.*

Zur Neuorganisation der Sonderabfallentsorgung gehörte seinerzeit auch die Einführung einer Andienungspflicht mit einem Zuweisungsrecht der SAM. Weshalb hat man sich – anders als beispielsweise in Hessen und Bayern – nicht für eine Überlassungspflicht, also eine Pflicht zur Übergabe von Sonderabfällen an bestimmte Entsorgungsanlagen, entschieden?

**Frau Becker:** *Auch dieses Thema wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert. Man hat sich dann wohlweislich für ein Wettbewerbsmo-*

*dell entschieden. Ziel war und ist es, die Entsorgungswirtschaft im Land Rheinland-Pfalz zu stärken. Zusätzlich wollte man damit der Wirtschaft eine Auswahl unter den Anlagen ermöglichen.*

**Frau Martini:** *Wichtig war mir immer, die Zuständigkeiten dort zu lassen, wo die Aufgaben am besten erledigt werden können. Also nicht selbst als Staat die Abfälle annehmen, um sie weiterzuleiten, sondern nach ökologischen und ökonomischen Kriterien den Sonderabfall in die dafür beste geeignete Anlage zuzuweisen.*

**Herr Ruppenthal:** *Von einer Überlassungspflicht an bestimmte rheinland-pfälzische Entsorgungsanlagen musste auch mangels geeigneter Anlagen im Land, insbesondere im Bereich der Sonderabfallverbrennung, abgesehen werden. Die BASF hat zwar auf politischen Druck hin immer wieder ihre Anlagen zur Verfügung stellen sollen, doch durch die sehr eingeschränkten Anlieferungsmöglichkeiten (kein Bunker) und den Vorrang für die vielfältigen betriebseigenen Abfälle standen diese Kapazitäten nicht wirklich zur Verfügung. Auch im Bereich der CP-Anlagen für anorganische Abfälle reichte die Entsorgungskapazität nicht aus. Eine*

*strikte Entsorgungsaufklärung im Sinne einer Überlassungspflicht für alle Abfälle an rheinland-pfälzische Anlagen konnte somit nicht umgesetzt werden. Jedoch wurden die Abfallströme durch die Einführung der Andienungs- und Zuweisungsregelung vorab und im Nachhinein kontrolliert.*

**War es von vornherein klar, dass die SAM keine eigenen Entsorgungsanlagen betreiben sollte?**

**Herr Ruppenthal:** *Ja. Wegen der Partnerschaft mit der Entsorgungswirtschaft sollte die SAM lediglich Kontroll- und Beratungstätigkeiten ausüben. Das Betreiben von Entsorgungsanlagen sollte in privater Hand bleiben. Ansonsten hätten neue Anlagen gebaut werden müssen, was insbesondere bei der Sonderabfallverbrennung aus Kostengründen sowie wegen der Genehmigungsaufgaben und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Standortprobleme) nicht gewollt war. Es gab und gibt genügend Verbrennungskapazitäten im Bund, die seinerzeit einen Neubau in Rheinland-Pfalz überflüssig machten und auch heute noch überflüssig machen. Zudem hatte das Land mit der Sondermülldeponie unter Regie der Landesgesellschaft GBS in Gerolsheim und deren späterer CP-Anlage in Andernach*

*eher schlechte Erfahrungen mit dem Betrieb von Entsorgungsanlagen gemacht.*

**Frau Martini:** *Das stimmt. Nach den Erfahrungen mit der Sonderabfalldeponie und dem Desaster mit der geplanten Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch war klar: Sonderabfallanlagen gehören nicht in öffentliche Hand.*

**Frau Becker:** *Man wollte die Fehler der Vorgängerorganisation GBS nicht nochmals wiederholen. Angebot und Nachfrage sollten auch den Entsorgungsanlagenmarkt regeln.*

**Wurde die Neustrukturierung der Sonderabfallentsorgung von der Wirtschaft gleich akzeptiert? Wie ist die Akzeptanz heute?**

**Frau Martini:** *Der gesamte Prozess der Neuorganisation wurde bereits im Vorfeld intensiv mit der Wirtschaft kommuniziert, es war das erste Public-Private-Partnership-Projekt in Rheinland-Pfalz, die Akzeptanz war trotz der Gebühren hoch. Bis zum heutigen Tage!*

**Frau Becker:** *Es gab in der Tat keinen nennenswerten Widerstand. Die zentrale Aufgabenzuweisung und deren prompte Erledigung haben das Ansehen der SAM schnell*

wachsen lassen. Daneben wurde auch das Thema „Vermeidung“ bearbeitet und ein umfangreiches Informationsangebot aufgebaut, welches dankbar und intensiv genutzt wird.

**Herr Ruppenthal:** In der Anfangszeit erhöhten sich durch die Einführung der Aufgaben und Tätigkeiten der SAM sowie die damit verbundenen Gebühren die Entsorgungskosten. Es dauerte eine Zeit, bis die Wirtschaft dies akzeptierte. Das Gebührenmodell wurde mehrfach mit Rücksicht auf die Ansprüche der Wirtschaft und die Machbarkeit innerhalb des Gebührenbedarfes der SAM angepasst. Heute haben viele Industriebetriebe ein Qualitätsmanagement-System eingeführt und legen größten Wert auf die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Abfälle sowie auf größtmögliche Entsorgungssicherheit. Die SAM steht als „halbstaatliche“ Gesellschaft zusammen mit ihren Gesellschaftern aus der Entsorgungsfachwirtschaft in der Pflicht, die abfallerzeugende Industrie ordnungsgemäß zu bedienen. Abfallentsorgung ist ein anerkanntes Fachgebiet und Teil der betriebswirtschaftlichen Wirklichkeit geworden.

In den letzten 25 Jahren haben sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

der Abfallentsorgung stark verändert. Ist das rheinland-pfälzische Modell noch zeitgemäß?

**Frau Becker:** Das Modell hat sich immer sehr elegant den Veränderungen angepasst. Gleich, ob es um die Anpassung der Gebühren, oder um das Modell der Gebührenerhebung selbst ging, wurde zeitnah reagiert. Damit konnten die Gebühren in erheblichem Ausmaß regelmäßig gesenkt und auch gerechter gestaltet werden. So gesehen, ist das Modell immer noch schick und zeitgemäß.

**Frau Martini:** Das sehe ich genauso: Das rheinland-pfälzische Modell ist weiterhin zeitgemäß, weil es auch auf neue gesetzliche und wirtschaftliche Bestimmungen reagieren kann.

**Herr Ruppenthal:** Allerdings hat sich die Kontrolltätigkeit der SAM durch die Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens wesentlich verändert. Die SAM legt heute zunehmend ihren Fokus auf Beratung, Seminare und Erarbeitung von Verwertungskonzepten. Damit wurde ihre Tätigkeit zum Teil auf das Betätigungsfeld von Ingenieurbüros und Entsorgern verlagert, was nicht unbedingt hoheitliche Aufgaben sind. Man sollte darüber nachdenken, ob sich die SAM

*nicht auf Ihre Ursprungsaufgabe beschränken sollte.*

**An welche Ereignisse der letzten 25 Jahre SAM denken Sie heute noch gerne zurück?**

**Frau Martini:** *An die Aufbruchsstimmung bei der Gründung der SAM und an den riesigen Stein, der mir und uns allen nach den verheerenden Unklarheiten zu Beginn meiner Amtszeit vom Herzen gefallen ist. Umwelt und Wirtschaft haben bewiesen, dass sie zwei Seiten einer Medaille sind – was bis dahin immer bestritten wurde.*

**Herr Ruppenthal:** *Ich denke gerne an die Anfangsjahre und die ersten Gesellschafterversammlungen der VME mit dem SAM-Prokuristen Dr. Grosche und dem Rechtsanwalt Dr. Fromm zurück. Später habe ich den Eintritt des vom Land bestellten SAM-Geschäftsführers Dr. Meffert sehr begrüßt, weil er dazu beigetragen hat, das gegenseitige Misstrauen der Gesellschafter aus der Anfangszeit abzubauen. Zudem gefallen mir die Jahresveranstaltungen der SAM im Schloß Waldthausen in Budenheim bei Mainz – hier trifft sich die Branche!*

**Frau Becker:** *Obwohl es auch Ereignisse*

*gab, an die ich nicht gerne zurück denke, werde ich die intensive Zusammenarbeit mit Ihnen, Frau Martini, und Ihren Mitarbeitern im Aufsichtsrat immer in guter Erinnerung behalten. Gerade als die SAM im medialen Fokus stand, war es wichtig, sich gegenseitig vertrauen und aufeinander verlassen zu können; ganz im Sinne eines Public-Private-Partnership-Modells.*

**Was wünschen Sie sich für die nächsten 25 Jahre?**

**Herr Ruppenthal:** *Ich wünsche mir weiterhin pragmatische und praxisorientierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der SAM, eine weitere Öffnung der Abfallmärkte und eine Vereinfachung der europäischen Abfallverbringung.*

**Frau Martini:** *Mein Wunsch ist es, dass die Menge an Sonderabfall rückläufig sein möge, der Sonderabfall hochwertig verwertet wird und unsere SAM dies managt!*

**Frau Becker:** *Ich wünsche der SAM alles Gute für die nächsten 25 Jahre und dem Modell der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staat und Privatwirtschaft weiterhin viel Erfolg.*

## Erinnerungen eines Gründungsgeschäftsführers

von Heiko H. Wetekam



Wer – wie ich – bei der Gründung und Geschäftsaufnahme der SAM im Jahre 1993 eine breite Zustimmung oder gar Beifallsstürme aller an der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz Beteiligten erwartet hatte, den holte bald die Wirklichkeit ein.

Die Abfallerzeuger, vor allem die chemische Industrie, befürchteten eine Erhöhung ihrer Produktionskosten durch den zunächst 12%-igen SAM-Zuschlag auf die Entsorgungskosten für die der SAM anzudienenden Sonderabfälle. Dadurch sahen sich auch die Erzeuger in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet.

Die Abfallentsorger waren froh, dass die SAM keine eigenen Sonderabfallentsorgungsanlagen errichten oder betreiben sollte. Aus ihrer Sicht hätte sonst die Gefahr einer unliebsamen Konkurrenz bestanden, falls die SAM im Rahmen der Andienungspflicht bevorzugt Zuweisungen von Sonderabfällen in ihre eigenen Anlagen vorgenommen hätte. Jedoch missfiel den Entsorgern, dass die SAM die Aufgaben erhalten hatte, Entsorgungskapazitäten auf dem

freien Markt durch privatrechtliche Verträge zu sichern und die Abfallströme dann in diese von ihr ausgewählten Anlagen zu vertraglich festgelegten Entsorgungspreisen zu lenken.

Nachhaltig in Erinnerung geblieben sind mir die zur Beilegung dieser Konflikte geführten zahlreichen und intensiven, vor allem aber vertrauensbildenden Gespräche mit Vertretern der Erzeuger, insbesondere mit dem Verband der chemischen Industrie (VCI), mit Entsorgern sowie dem Aufsichtsrat und dem Umweltministerium als Fachaufsicht der SAM.

Dabei konnte ganz im Sinne einer Public-Private-Partnership (PPP) eine Trennung von notwendiger Vorab- und Verbleibskontrolle einerseits und marktwirtschaftlichem Handeln andererseits erreicht werden. Auch die zahlreichen kostenmindernden Gebührensenkungen und ein gesetzeskonformes, „flexibles“ SAM-Handeln auf der einen Seite sowie die Neuordnung der Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten durch das im Jahr 1998 in Kraft getretene Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz auf der anderen Seite führten zu einer zunehmenden Akzeptanz der SAM.

Daran änderte auch der Ende 1996 vom ZDF ausgestrahlte Bericht zur sogenannten

„Döss-Affäre“ und der anschließend eingesetzte Untersuchungsausschuss des Landtages nichts. Im Gegenteil, die SAM ging hieraus gestärkt hervor.

Schließlich haben auch die das Handeln der SAM bestätigenden höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2000 sowie des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2003 die Stellung der SAM gefestigt.

Rückschauend hat besonders ein Faktor die erfolgreiche Arbeit der SAM erst ermöglicht:

Das uneingeschränkte Vertrauen des Aufsichtsrates, insbesondere seiner Vorsitzenden Frau Klaudia Martini und danach Herrn Dr. Gottfried Jung, sowie der ministeriellen Fachaufsicht. Der gewährte Freiraum beim schwierigen Aufbau der SAM hinsichtlich der Standortwahl, der Personalauswahl, der Gehaltsstrukturen und der EDV-Ausstattung schuf ein aus meiner Sicht fruchtbares Betriebsklima, das durch eine geringe Mitarbeiterfluktuation honoriert wurde.

Auch die Einbeziehung von privaten Abfallentsorgern in den Gesellschafterkreis der SAM (PPP) war sachgerecht und kein Konstruktionsfehler. Dies entsprach der im deutschen

Abfallrecht für gefährliche Abfälle festgelegten Entsorgungsverantwortung der Wirtschaft. So wurde die SAM durch das Austarieren der Balance zwischen einer gesetzeskonformen und umweltgerechten, nachhaltigen Sonderabfallentsorgung einerseits sowie dem marktwirtschaftlichen Spiel der Kräfte zwischen Erzeugern und Entsorgern andererseits zum Erfolgsmodell.

Sehr gerne und dankbar denke ich an die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Herren Dr. Herdt und Dr. Mefert als vom Land bestellten SAM-Geschäftsführern, den Prokuristen Herrn Dr. Grosche und Herrn Dr. Kropp (dem heutigen Geschäftsführer) sowie dem früheren Justitiar Herrn Dr. Wissing (dem heutigen Wirtschaftsminister des Landes Rheinland-Pfalz) zurück.

„Unserer“ SAM wünsche ich eine weiterhin gute und erfolgreiche Zukunft!

## Die heutige SAM aus Sicht der Wirtschaft: Happy Birthday SAM!

von Dr. Tibor Müller, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Ludwigshafen



Im Namen der vier Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz gratuliere ich der SAM ganz herzlich zum 25-jährigen Bestehen. Dabei war es zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft alles andere als selbstverständlich, dass sich einmal ein Vertreter der IHKs in die Reihe der Gratulanten einreihen würde. Denn damals entbrannte ein Streit darüber, ob man die Andienungspflicht für gefährliche Abfälle überhaupt braucht oder besser auf die Kräfte des Marktes vertrauen sollte. Es wird sicherlich nicht verwundern, dass wir als Vertreter der regionalen Wirtschaft die Meinung vertraten, dass der Markt die Entsorgung sicher und effizienter regeln würde. Und um es auch hier ganz klar zu formulieren: Hinter dieser Position stehen wir noch heute – und doch ist nach 25 Jahren vieles ganz anders als damals.

Die gereizte Lage hat sich inzwischen entkrampft: Die SAM setzt abfallrechtliche Vorgaben pragmatisch und effizient um, Gebühren für hoheitliche Aufgaben werden mit Augenmaß kalkuliert und regelmäßig auf den Prüfstand gestellt. Und obwohl die SAM den Auftrag hat, europa-, bundes- und landesrechtliche Bestimmungen umzusetzen, versteht sie sich mehr als serviceorientierter

Dienstleister und weniger als Vollzugsbehörde. Dieses Selbstverständnis ist nicht nur im Leitbild der Gesellschaft niedergelegt, sondern wird auch im Tagesgeschäft durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelebt. Zwei Prüfsteine unserer guten Zusammenarbeit durfte ich dabei persönlich erleben: Die Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) und der Entsorgungsengpass für HBCD-haltige Dämmstoffe führten in der Wirtschaft zu großen Unsicherheiten und Sorgen. Im Schulterschluss mit den Kammern und anderen Akteuren sorgte jedoch die SAM durch Sensibilisierung betroffener Unternehmen, eine praxisnahe Umsetzung der Vorgaben und Vermittlungen zwischen Wirtschaft und Politik für eine nachhaltige Entspannung.

Aus Kritikern sind nach 25 Jahren Partner in der Abfallberatung geworden. Und was die Grundsatzzposition zur Andienungspflicht angeht, gilt: „We agree to disagree“ und für heute: Schwamm drüber!

Die IHKs gratulieren der Geschäftsführung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Gesellschaftern ganz herzlich zum 25-jährigen Jubiläum ihrer SAM und freuen sich auf die Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Happy Birthday SAM!

## Die heutige SAM aus Sicht der Wirtschaft: 25 Jahre SAM

von Dr. Hubert Lendle, bis 2017 Geschäftsführer des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.



Ganz herzlichen Glückwunsch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsführung und den Gesellschaftern zum 25-jährigen erfolgreichen Bestehen und Wirken Ihrer Institution, der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH.

Ich habe ungefähr die Hälfte dieser 25 Jahre in meiner damaligen Funktion als Geschäftsführer im Landesverband Rheinland-Pfalz der Chemischen Industrie (VCI) mitverfolgen können. Während meiner Einarbeitungszeit vor rund 13 Jahren habe ich zum ersten Mal von der Existenz der SAM erfahren und beim Studium alter Akten mitbekommen, dass es in der Anfangszeit viele und heiße Diskussionen um die Notwendigkeit einer solchen Institution und um die damit für unsere VCI-Mitgliedsunternehmen verbundenen Kosten gegeben hat.

Das hat sich glücklicherweise gelegt, denn die SAM hat sich positiv entwickelt, ist effizienter geworden, hat ihre Abläufe kontinuierlich optimiert und von der Papier- weitestgehend auf die elektronische Dokumentation umgestellt. In der Folge konnten die Gebühren gesenkt werden, so

dass auch unsere Mitgliedsunternehmen von dieser guten Entwicklung profitiert haben.

Auch das gegenseitige Verständnis für die Bedürfnisse und Abläufe hat sich gefestigt und es ist gelungen, das SAM-Motto: „Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen“ spürbar werden zu lassen, zuletzt beim Entsorgungseingpass von mit dem Flammenschutzmittel HBCD versehenem Styropor-Dämmstoff, der nach Inkrafttreten einer legalen Höherstufung „plötzlich“ als gefährlicher Abfall gehandhabt werden musste. Hier hat sich wieder gezeigt, dass durch einen pragmatischen und dialogorientierten Vollzug zusammen mit dem Umweltministerium und den Betroffenen Lösungen gefunden werden können, die sowohl der Umwelt als auch den legalen Erfordernissen gerecht werden.

Für die Zukunft wünsche ich der SAM und ihren Kunden, dass die Lenkung und Überwachung der Sonderabfallströme in RLP (und manchmal auch darüber hinaus) weiterhin in gutem Einvernehmen mit minimierter Bürokratie und „erträglichen“ Kosten erledigt werden können. Hierbei gilt es, den „Schatz“, den uns die Digitalisierung mit ihren neuen elektronischen, organisatorischen und Software-Lösungen bietet, zu erkennen und gemeinsam zum Wohle aller zu heben. Deshalb wünsche ich Ihnen allen, die Sie mit den

Themen des Sonderabfallmanagements befasst sind, viele kreative Ideen und die Überzeugungskraft bei den Entscheidern, dann auch die nötigen Mittel zur zügigen Umsetzung Ihrer besten Ideen „locker“ machen zu können.

In diesem Sinne schaue ich optimistisch auf die nächsten 25 Jahre eines „schlauen“ Sonderabfallmanagements mit der SAM. Und bei den gefährlichen Abfällen aus der Chemie- und Pharmaindustrie wird es die SAM durch eine zunehmende Implementierung von zirkulären Prozessen zukünftig sicher mit deutlich weniger Abfallmengen zu tun haben.

Weiterhin alles Gute und ein herzliches „Glückauf“!

## Chronik der SAM

### Anhang 1

#### 1970er bis Anfang 1990er Jahre

Ausgangslage für die Gründung der SAM sind organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten bei der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz:

- Seit den 1970er Jahren ist die GBS Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH Trägerin der Sonderabfallwirtschaft Rheinland-Pfalz. Gesellschafter sind zu gleichen Anteilen das Land, die abfallbeseitigungspflichtigen Körperschaften (Landkreistag und Städtetag) sowie Dachverbände der Abfallerzeuger (IHK und Landesverband der rheinland-pfälzischen Industrie). Aufgabe der GBS ist die Entsorgung und Kontrolle aller Sonderabfälle. Zu diesem Zweck ist die GBS zusammen mit der Süd-Müll GmbH & Co. KG an der Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (AbG) beteiligt, deren Aufgabe es seit 1977 ist, die Sonderabfalldeponie Gerolsheim zu betreiben. Dort werden Ende der 1980er Jahre umfangreiche Sanierungsmaßnahmen notwendig, die von der GBS durchgeführt und finanziert werden. Um die unerwartet hohen Sanierungskosten zu decken und einen drohenden Konkurs der GBS zu verhindern, werden ab 1990 die Ablagepreise drastisch erhöht und der GBS

umfangreiche Landesbürgschaften gewährt.

- Unabhängig davon plant das Land seit den 1980er Jahren den Bau einer Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV). Sie soll von einer Gesellschaft errichtet und betrieben werden, an der das Land mehrheitlich beteiligt ist. Da die GBS diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird 1988 die GVS Gesellschaft zur Verbrennung von Sonderabfällen mbH gegründet. Gesellschafter sind zu 51 % das Land und zu 49 % die GBS. 1991 schließt die GVS mit einem Firmenkonsortium einen Generalunternehmervertrag über die „schlüsselfertige“ Errichtung und den Probetrieb der Anlage, ohne dass der Standort der Anlage feststeht (für die zunächst gewählte Gemeinde Kaisersesch hat sich im Planfeststellungsverfahren herausgestellt, dass das Standortauswahlverfahren fehlerhaft war) und ohne dass die Finanzierung geklärt ist (GBS und GVS können die voraussichtlich etwa 340 Mio. DM für die Errichtung der Anlage nicht tragen und finanzierende Betreiber sind nicht vorhanden).

#### 17. September 1992

Staatsministerin Klaudia Martini stellt im rheinland-pfälzischen Landtag die Eckpunkte der Neukonzeption der Sonderabfallentsorgung

in Rheinland-Pfalz vor, wie sie von der im Jahr 1991 gebildeten sozialliberalen Landesregierung beschlossen wurde. Danach soll neuer Träger der Sonderabfallentsorgung für das Land Rheinland-Pfalz eine Koordinator-GmbH (später SAM) sein. An ihr sollen das Land mit mehr als 50 % und die Privatwirtschaft beteiligt sein. Wörtlich heißt es in der Regierungserklärung (auszugsweise abgedruckt als Anhang 2):

*„[...] die alte Konzeption der Sonderabfallwirtschaft [...] war und ist nicht tragfähig für die Zukunft! [...] Der Ministerrat hat deshalb in seiner Sitzung am 8. September 1992 auf meinen Vorschlag die Schaffung einer Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft im Lande Rheinland-Pfalz beschlossen. [...] Neuer Träger der Sonderabfallentsorgung für das Land Rheinland-Pfalz wird eine Koordinator-GmbH. Diese wird keine Entsorgungsanlagen betreiben und keine Genehmigungsinhaberschaft haben. [...] Der Einsatz von Innovationsimpulsen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich ist notwendig. Umweltmanagement im Sinne einer Public-Private-Partnership heißt die Devise. Beteiligt werden ausschließlich sachkundige Entsorger und nicht [...] die entsorgungspflichtige Wirtschaft. [...] Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck wird die Koordi-*

*nator-GmbH hoheitlicher und behördennaher Aufgabenträger sein. [...] Wesentliche Aufgaben der Koordinator-GmbH sind weiter: [...] die zentrale Steuerung der Sonderabfallströme über das Entsorgungs- und Begleitscheinverfahren. [...] die zentrale Zuweisung und Lenkung der Abfallströme zu den Entsorgungsanlagen. [...] Unabdingbar für das Funktionieren der Sonderabfallwirtschaft ist die Schaffung einer Andienungspflicht für Sonderabfälle bei der Koordinator-GmbH. [...]“*



Die rheinland-pfälzische Umweltministerin Claudia Martini stellt ihr neues Konzept zur Sonderabfallentsorgung vor.

## 18. Januar 1993

Das Ministerium für Umwelt macht im Staatsanzeiger vom 18. Januar 1993 die Gründung einer

Gesellschaft zur Koordinierung der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz bekannt und eröffnet damit die Möglichkeit einer Beteiligung der privaten Entsorgungswirtschaft.

### 10. Februar 1993

Die VPE Vereinigung privater Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, wird gegründet. Geschäftsführer ist Heiko H. Wetekam. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 600.000,- DM. Gründungsgesellschafter sind:

- Jakob Becker KG, Mehlingen
- Edelhoff Entsorgung Süd GmbH & Co. KG, Bad Nauheim
- Ernst Wagner & Sohn GmbH & Co. KG, Andernach
- R+T Entsorgung GmbH, Viersen
- Erwin Scheele GmbH & Co. KG, Lennestadt

### 21. April 1993

Die VPE wird im Handelsregister eingetragen (Amtsgericht Mainz, HRB 5038).

### 29. April 1993

Die VME Vereinigung mittelständischer Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, wird gegründet. Geschäftsführer ist Wolfgang Wasser. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,- DM. Gründungsgesellschafter sind:

- Becker Kanal-Rohrreinigungsgesellschaft mbH, Mainz
- Bellersheim GmbH u. Co. Mineral-Baustoff-Handel und Transport KG, Neitersen
- Döss GmbH Abfallwirtschaft und Recycling, Sprendlingen
- Entsorgungsbetrieb Luzia Francois GmbH, Rittersdorf
- Horsch Entsorgung GmbH, Trier
- Hunsrück-Sondertransport GmbH (HSTG), Ellweiler
- L+Z Entsorgungsdienste für Starkstromanlagen GmbH, Ludwigshafen
- GUW Gesellschaft für umweltfreundliche Wertstoffaufbereitung und Entsorgung mbH, Mainz
- Hans Ruppenthal, Mülheim/Mosel
- Süd-Müll Gesellschaft mbH + Co KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Hessheim

#### 14. Juli 1993

Das Landesgesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes wird vom Landtag verabschiedet. Damit werden u.a. die §§ 8a bis 8c zwecks Regelung der Aufgaben der Zentralen Stelle für Sonderabfälle eingefügt. In der amtlichen Begründung wird hierzu ausgeführt (Landtags-Drucksache 12/2404 vom 23. Dezember 1992, S. 8):

*„Bei der Neufassung des Landesabfallgesetzes [...] im Jahre 1991 ist hinsichtlich der Sonderabfallentsorgung die bis dahin gültige Rechtslage beibehalten worden. Danach hatte die [...] als Träger der Sonderabfallentsorgung bestimmte Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH (GBS) die erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben. [...] Die überkommene Struktur der Sonderabfallentsorgung mit der zentralen Rolle der GBS hat sich zunehmend als nicht mehr geeignet erwiesen, um eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Entsorgung sicherzustellen. Deshalb beabsichtigt die Landesregierung eine Neuordnung der Sonderabfallentsorgung. Diese soll von einer dafür unter Beteiligung von privaten Entsorgern und dem Land zu errichtenden Koordinator GmbH*

*privatwirtschaftlich organisiert werden. Die Gesellschaft übt gleichzeitig als Beliehene hoheitliche Funktionen aus. Im Unterschied zur früheren Rolle der GBS obliegt der Koordinator GmbH als zentraler Stelle für die Sonderabfallentsorgung nicht mehr die Errichtung und der Betrieb von Anlagen. Sie hat vielmehr die Aufgabe, Entsorgungskapazitäten auf dem freien Markt durch privatwirtschaftliche Verträge vornehmlich für in Rheinland-Pfalz erzeugte Sonderabfälle zu sichern und die Sonderabfallströme in diese von ihr ausgewählten Anlagen zu steuern. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen werden durch diese Novellierung geschaffen. Dazu sind Bestimmungen über die Anforderungen an die innere Struktur der Zentralen Stelle und ihre Aufgaben in die Novelle ebenso aufgenommen worden, wie eine die Wahrnehmung der Steuerungsfunktion erst ermöglichende Andienungspflicht für Sonderabfälle. [...]“*

#### 15. Juli 1993

Die VME wird im Handelsregister eingetragen (Amtsgericht Mainz, HRB 5111).

## 28. Juli 1993

Die SAM wird durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages zwischen dem Land sowie der VPE und VME gegründet.

Anschließend findet die 1. Gesellschafterversammlung statt. Den Vorsitz hat Staatsministerin Klaudia Martini (siehe Anhang 4).

Am selben Tag gibt es eine Pressekonferenz zur Gründung der SAM.

Außerdem wird das Landesgesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 14. Juli 1993 verkündet.

Die neugegründete

### **SAM — Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH**

mit Sitz in Mainz, der die zentrale Lenkung der Sonderabfallströme in Rheinland-Pfalz sowie Aufgaben im Bereich der Sonderabfallvermeidung und -verwertung durch Landesgesetz übertragen wurden, sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die Bereiche

#### **Organisation der Sonderabfallentsorgung**

(ESN- und Begleitscheinbearbeitung, Gebührenfestsetzung, Vertragswesen, Abfallvermeidung und -verwertung, Standortfindung/Anlagentechnik, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit) und

#### **Betriebswirtschaft**

(Finanz- und Rechnungswesen, DV/Controlling/Organisation, Widerspruchsstelle, Sekretariats- und Schreibdienst)

mehrere qualifizierte

## **Mitarbeiter/innen**

mit technischer bzw. kaufmännischer Ausbildung und Berufserfahrung.

Da wir außerdem die Abteilungsleiterebenen im Bereich der Zentralen Stelle und DV/Controlling/Organisation besetzen wollen, erwarten wir auch Bewerber/innen mit akademischer Ausbildung und entsprechender Berufserfahrung.

Auf die Stellenausschreibungen in den Regionalzeitungen im August 1993 gibt es ca. 400 Bewerbungen.

# Giftmüll: Kontrolle Neue Gesellschaft

**MAINZ. DPA.** Mit einem neuen Sonderabfallkonzept will die Landesregierung illegale Giftmüllexporte eindämmen und die Entsorgung des Sondermülls künftig zentral steuern. Leisten soll dies die Sonderabfallmanagement GmbH (SAM), für die gestern die Gründungsverträge unterzeichnet wurden.

Die Gründung der SAM findet in der Presse Beachtung (Mainzer Rhein-Zeitung, 29.07.1993).

## 1. August 1993

Das Landesgesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 14. Juli 1993 tritt in Kraft.

## 2. August 1993

Zwischen den drei Gesellschaftern der SAM wird eine Konsortialvereinbarung geschlossen.

## 9. September 1993

Die SAM wird im Handelsregister eingetragen (Amtsgericht Mainz, HRB 5147). Geschäftsführer sind Heiko H. Wetekam und Jakob Schmid; Prokurist ist Dr. Ernst-Joachim Grosche (siehe Anhang 4). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,- DM. Gesellschafter sind

- zu 51 % das Land Rheinland-Pfalz (1.020.000,- DM),
- zu 25,1 % die VPE (502.000,- DM)
- zu 23,9 % die VME (478.000,- DM)



## 2. November 1993

Die 1. Aufsichtsratssitzung der SAM findet statt. Den Vorsitz hat Staatsministerin Klaudia Martini (siehe Anhang 4).

## 23. Dezember 1993

Die Landesverordnungen vom 2. Dezember 1993 über die Andienung von Sonderabfällen und über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle werden verkündet. Damit wird die SAM zur Zentralen Stelle für Sonderabfälle bestimmt. Sie ist die zuständige Behörde im Rahmen

- der rheinland-pfälzischen Andienungspflicht,
- des Nachweisverfahrens im Rahmen der Abfall- und Reststoffüberwachung, soweit die-

ses die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde betrifft, und

- der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, soweit diese gefährliche Abfälle betrifft.

Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle beträgt 12 %, bei Entsorgungen auf der Sonderabfalldeponie Gerolsheim 6 % der Entsorgungskosten (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5). Daneben sind durch einen Verweis auf die Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) weitere Gebührentatbestände für Amtshandlungen bei der Abfall- und Reststoffüberwachung sowie der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs vorgesehen.

## 29. Dezember 1993

Das Ministerium für Umwelt und Forsten erläutert in einer Presseerklärung die Neukonzeption der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz.

## 1. Januar 1994

Die SAM nimmt ihre Geschäftstätigkeit auf; die GBS verliert ihre Stellung als Trägerin der Sonderabfallentsorgung.

Die Landesverordnungen über die Andienung von Sonderabfällen und über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle treten in Kraft.



Mit diesem Flyer informiert die SAM ihre zukünftigen Kunden über Aufgaben, Pflichten und Organisationsform der SAM.

### **1. Januar 1995**

Für überwachungsbedürftige Reststoffe wird in Rheinland-Pfalz durch Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz vom 2. und 6. Dezember 1994 eine Nachweispflicht eingeführt. Danach sind Unternehmen, in denen jährlich mehr als insgesamt 1.000 kg Reststoffe im Sinne der Reststoffbestimmungs-Verordnung anfallen, verpflichtet, die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung sowie die durchgeführte Verwertung der Reststoffe gegenüber der SAM gemäß der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung nachzuweisen.

Die SAM wird Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaften der Länder (AGS).

### **19. Januar 1995**

Staatsministerin Klaudia Martini gibt eine Regierungserklärung zur erfolgreichen Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz ab (Staatszeitung I/95, Sonderdruck).

### **1. März 1995**

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 21. Februar 1995 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 12 % auf 10 % der Entsorgungskosten gesenkt. Für Entsorgungen auf der Sonderabfalldeponie Gerolshausen gilt weiterhin ein Zuschlagssatz von 6 % der Entsorgungskosten (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### **5. April 1995**

Das Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz wird geändert. Nunmehr werden die für die SAM geltenden Gebührentatbestände durch Rechtsverordnung des Ministers für Umwelt im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt.

### **20. Juni 1995**

Mitte 1995 beginnt die SAM mit einzelnen Informationsveranstaltungen zur Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz. Bis heute hat sich ein umfassendes Seminarprogramm mit durchschnittlich 10 bis 15 Veranstaltungen jährlich entwickelt.



Die SAM informiert durch ein umfassendes Angebot an Seminaren.

### 3. August 1995

Anlässlich des 2-jährigen Bestehens der SAM wird in einem Pressegespräch und einer Presseerklärung eine erfolgreiche Zwischenbilanz der SAM gezogen.

### 1. November 1995

Volker Wissing, heute rheinland-pfälzischer Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (FDP), wird von der SAM als Rechtsreferendar eingestellt und leitet nach seinem Zweiten Staatsexamen bis Ende 1996 die Widerspruchsstelle der SAM.

### 1. Januar 1996

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 11. Januar 1996 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 10 % auf 8 % der Entsorgungskosten gesenkt. Für Entsorgungen auf der Sonderabfalldeponie Gerolsheim gilt nunmehr ein Zuschlagssatz von 5 % der Entsorgungskosten (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### 18. Januar 1996

Die SAM stellt in einer Presseerklärung ihre erste Praxisinfo vor. In der Broschüre geht es um die Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen im Kfz-Gewerbe. Bis heute sind weitere 7 Praxisinfos zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen aus unterschiedlichen gewerblichen Bereichen erschienen. Sie wurden überwiegend in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz erstellt. Hinzu kommt ein umfangreiches Informationsangebot mit Merkblättern und anderen Fachinformationen der SAM.



Bis heute wurden 8 Praxisinfos veröffentlicht.

## 24. Januar 1996

Das Ministerium für Umwelt und Forsten gibt einen „Preiserlass“ heraus. Darin heißt es:

*„Im Rahmen der Erörterung über die Neukonzeption der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz hat Frau Staatsministerin Martini im Landtag am 17.09.1992 erklärt, dass als Konsequenz der Andienungspflicht für Sonderabfälle an die Zentrale Stelle für Sonderabfälle eine Gebührenregelung geschaffen werden soll, die die Entsorgungskosten und die Aufwendungen dieser Stelle erfasst. Dabei hat sie darauf hingewiesen,*

*dass es [...] künftig nur noch die Rechtsbeziehung zwischen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle und dem Sonderabfallbesitzer gibt. Dieser soll [...] im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses mit der Zentralen Stelle für Sonderabfälle abrechnen, nicht jedoch mit dem Entsorger. Darüber hinaus soll die Zentrale Stelle für Sonderabfälle über privatrechtliche Entsorgungsverträge, die zwischen ihr und den Entsorgungsunternehmen geschlossen werden, zusätzlichen Einfluss auf eine ordnungsgemäße Sonderabfallentsorgung und die damit verbundene Kontrolle der Abfallentsorgungsanlagen erhalten. [...] In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es gerade nicht Wille des Gesetzgebers war, der Zentralen Stelle für Sonderabfälle stets ein umfassendes Preisgestaltungsrecht zukommen zu lassen, [...] Vielmehr sollte sich das künftige Preisniveau der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz aufgrund marktwirtschaftlicher Preisbildung entwickeln, was grundsätzlich derart dirigistische Eingriffe verbietet. [...]*“

## 7. Oktober 1996

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 tritt in Kraft. Es löst das

bisherige Abfallgesetz vom 27. August 1986 ab. Das neue Gesetz wird ergänzt durch verschiedene Rechtsverordnungen, u.a. durch die Nachweisverordnung vom 10. September 1996, welche die bisherige Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung ersetzt.

#### 4. November 1996

Im Schloß Waldthausen bei Mainz veranstaltet die SAM das erste ganztägige Symposium zur Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz. Es findet bei ca. 250 Vertretern der abfallerzeugenden Wirtschaft, der Entsorgungsunternehmen und der zuständigen Behörden überwältigenden Zuspruch. Daraus entwickelt sich die jährliche „Fachtagung Abfallrecht“, die im Jahr 2018 bereits zum vierzehnten Mal stattfindet.

#### 25. November 1996

Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei durchsuchen die Geschäftsräume der Firma Döss GmbH in Sprendlingen sowie die Räumlichkeiten von zahlreichen weiteren Firmen im gesamten Bundesgebiet, darunter auch die Geschäftsräume der SAM. Es besteht der Verdacht, dass die Firma Döss GmbH für umfangreiche „Müllschiebereien“ verantwortlich ist.

#### 26. November 1996

Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) strahlt im Rahmen der Magazinsendung „Frontal“ einen Bericht zur „Döss-Affäre“ aus. In dem Bericht wird die Genehmigungspraxis der SAM beanstandet und behauptet, diese sei Grundlage der „Müllschiebereien“ gewesen.

## Giftmüll-Skandal in Rheinhessen aufgedeckt

Bundesweit Abfall illegal beseitigt / Geschäftsführer festgenommen

MAINZ (Eig. Bericht/rtr/dpa) – Die Mainzer Staatsanwaltschaft ist einem neuen Giftmüllskandal auf der Spur, in dem eine Firma bundesweit Sondermüll verschoben und illegal beseitigt haben soll. 24 Firmen und Wohnungen in sechs Bundes-

Die Firma habe vermutlich 15000 Tonnen ölverschmierten Abfalls sowie Batterien in dazu nicht geeigneten Müllverbrennungsanlagen entsorgt und dadurch drei Millionen Mark an Sondermüllabgaben gespart.

An den Razzien waren insgesamt fünf Staatsanwälte und 70 Polizisten beteiligt. Den Behörden zufolge hat sich die beschuldigte Entsorgungsfirma DöS in Sprendlingen in Rheinhessen darauf spezialisiert, hochbelasteten Sondermüll in verwertbare und nicht mehr verwertbare Stoffe zu trennen. Statt den Müll aber vorschriftsgemäß zu entsorgen, habe die Firma den Sondermüll in mehreren Verbrennungsanlagen im gesamten Bundesgebiet sowie im Ausland beseitigt. Dabei seien auch Stoffe um-

deklariert oder mit weniger belastetem Abfall vermischt und illegal in Hausmüllverbrennungsanlagen verbrannt worden, sagte Staatsanwalt Puderbach.

Das Sprendlinger Entsorgungsunternehmen holte den Sondermüll den Angaben zufolge bei verschiedenen Firmen in Baden-Württemberg ab. Dabei seien zum Teil unzutreffende Bescheinigungen über eine Verwertung verwendet worden, die von der hallostaalichen Gesellschaft für Sonderabfallmanagement (SAM) in Mainz erteilt worden seien. Durch die vorgedachte Abfallverwertung hätten die Firmen Sondermüllabgaben von 200 Mark je Tonne gespart. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts der illegalen Müllentsorgung sowie des Betrugs.

Ein Sprecher der SAM sagte, die Entsorgungsnachweise von DöS würden überprüft. Es sei nicht auszuschließen, daß die Gesellschaft für Abfallmanagement von der Entsorgungsfirma getauscht worden sei.

Nach Angaben des ZDF-Magazins „Frontal“ wurde der hochbelastete Sondermüll tonnenweise in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt. Die Firma habe eine Verwertung nur vorgetauscht und hochgiftige Abfälle wie Quecksilberhaltige Batterien und Altöl mit Hausmüll gemischt. Die Verantwortlichen hätten sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Abfälle auf das eigene Betriebsgelände zu bringen. Sie hätten sie direkt in Verbrennungsanlagen gebracht, die dafür „nicht unbedingt geeignet seien“.

Region

Mainzer Allgemeine Zeitung (26.11.1996)

#### 2. Dezember 1996

Das Landgericht Frankfurt/M. untersagt dem ZDF im Wege einer einstweiligen Verfügung, wortwörtlich oder sinngemäß zu behaupten, die SAM habe mit der Firma Döss GmbH für be-

stimmte Sonderabfälle Verträge abgeschlossen, obwohl die Firma Döss GmbH hierfür keine Lizenz besitze. Außerdem darf nicht mehr behauptet werden, die Genehmigungspraxis der SAM sei Grundlage der „Müllschiebereien“ der Firma Döss GmbH gewesen.

### **20. Dezember 1996**

Der Aufsichtsrat der SAM beschließt, ein Gutachten für eine Prognose der Mengenentwicklung beim Sonderabfall vor dem Hintergrund des neuen Abfallrechts des Bundes und die Auswirkungen auf die Einnahmeentwicklungen der SAM zu beauftragen. Zusätzlich wird eine umfassend Überprüfung der Organisation sowie der satzungsrechtlichen und vertraglichen Grundlagen der SAM beschlossen.

### **2. Januar 1997**

Das Landgericht Frankfurt/M. bestätigt die einstweilige Verfügung vom 2. Dezember 1996, soweit sie nicht bereits vom ZDF anerkannt worden ist.

### **29. Januar 1997**

Der rheinland-pfälzische Landtag setzt einen Untersuchungsausschuss ein, der klären soll, ob es bei der SAM im Zusammenhang mit den „Müll-

schiebereien“ der Firma Döss GmbH zu Versäumnissen gekommen ist.

### **21. Februar 1997**

Der Aufsichtsrat der SAM beschließt, die Unternehmensberatung Prognos AG mit der Erstellung des Gutachtens zur Mengenentwicklung beim Sonderabfall und zur Organisation der SAM zu beauftragen. Gleichzeitig wird der ehemalige Staatssekretär des Bundesumweltministeriums und nunmehrige Geschäftsführer der Grebner Umwelt GmbH, Clemens Stroetmann, beauftragt, die gesetzlichen, vertraglichen und satzungsrechtlichen Grundlagen der SAM zu überprüfen und Konsequenzen der Prognos-Vorschläge darzustellen.

### **24. Februar 1997**

In einem Pressegespräch erläutern Vertreter des Umweltministeriums und der SAM die Geschäftstätigkeit der SAM von 1994 bis 1997.

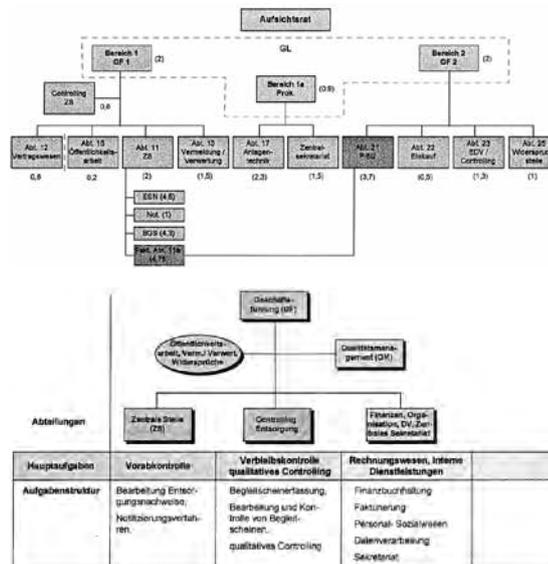
### **12. September 1997**

Die bei der Prognos AG und der Grebner Umwelt GmbH beauftragten Gutachten werden vorgelegt. Danach sollen die bisherigen zehn Abteilungen der SAM auf drei reduziert werden. Die

Zuständigkeit der einzelnen Sachbearbeiter soll sich nicht mehr wie bisher nach den Abfallerzeugern richten, sondern nach bestimmten Entsorgungsverfahren. Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Abrechnung der Entsorgungskosten unmittelbar zwischen dem Abfallentsorger und dem Abfallerzeuger erfolgt. Der SAM soll nur eine Rechnungskopie übermittelt werden, die dann die Grundlage für die Gebührenerhebung bildet. Infolgedessen soll das Vertragswesen wegfallen. Dies auch deshalb, weil das ursprüngliche Ziel, die noch Anfang der 1990er Jahre knappen Entsorgungskapazitäten durch vertragliche Bindungen mit Abfallentsorgern zu sichern, inzwischen entfallen ist. Denn nunmehr ist ein Überangebot von Entsorgungskapazitäten zu verzeichnen. Weiterhin soll die Anzahl an Einzelentscheidungen mit hohem Abstimmungsbedarf durch einfachere und effizientere Checklisten vermindert werden. Neben einer Optimierung der IT-Struktur soll auch die Einführung eines Qualitäts-Management-Systems nach DIN EN ISO 9001 zur Verbesserung der Arbeitsabläufe beitragen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass am Instrument der SAM festgehalten und die Grundprinzipien, auf denen die SAM beruht, nicht in Frage gestellt werden sollen.

### 1. Oktober 1997

Der SAM-Aufsichtsrat beschließt die Umsetzung der Prognos-Vorschläge und setzt eine Lenkungsgruppe ein, der auch ein Vertreter des Betriebsrates der SAM angehört. Die Prognos AG wird beauftragt, die Umsetzung fachlich zu begleiten. Ziel ist es, auf der Grundlage der Mengen- und Erlösprognosen die Optimierung der Strukturen und den Aufbau eines Qualitäts-Management-Systems bis Ende 1998 schrittweise umzusetzen.



Die bisher 10 Abteilungen der SAM werden auf drei reduziert.

### **1. Januar 1998**

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 18. Dezember 1997 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 8 % auf 7 % der Entsorgungskosten gesenkt. Zugleich wird ein neuer Zuschlagssatz für mehrstufige Entsorgungen innerhalb von Rheinland-Pfalz in Höhe von 4 % der Entsorgungskosten je Stufe eingeführt. Für Entsorgungen auf der Sonderabfalldeponie Gerolsheim gilt weiterhin ein Zuschlagssatz von 5 % der Entsorgungskosten (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### **21. Januar 1998**

In einem Pressegespräch erläutern Vertreter des SAM-Aufsichtsrates, darunter Staatsministerin Klaudia Martini, die SAM-Geschäftsleitung sowie Gerhard Jäger von der Prognos AG und Clemens Stroetmann von der Grebner Umwelt AG die Geschäftstätigkeit der SAM im Jahre 1997 sowie die Ergebnisse des im September 1997 vorgelegten Prognos-Gutachtens.

### **1. Juni 1998**

Das neue Landesabfallwirtschafts- und Atlas-

tengesetz vom 2. April 1998 tritt in Kraft. Danach ist die SAM für Entsorgungsvorgänge, die nach dem 31. Mai 1998 beginnen, nicht länger in die Abrechnung der Entsorgungskosten eingebunden. Vielmehr werden die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfällen unmittelbar zwischen dem Betreiber der Entsorgungsanlage und dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer sowie im Fall der Sammlung mit dem Einsammler abgerechnet. Der Betreiber der Entsorgungsanlage ist jedoch gesetzlich verpflichtet, der SAM zum Zwecke der Gebührenerhebung eine Kopie der Entsorgungskostenrechnung zu übersenden. Auf dieser Grundlage wird der SAM-Zuschlag erhoben. Zudem ist die SAM nunmehr die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Nachweisverfahrens und der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

### **1. Juli 1998**

Dr. Arnold Heerd tritt die Nachfolge des bisherigen, vom Land bestellten Geschäftsführers Jakob Schmid an, nachdem dieser ins Ministerium der Finanzen gewechselt ist (siehe Anhang 4).

### **28. September 1998**

Der Untersuchungsausschuss „Sonderabfall“ des rheinland-pfälzischen Landtages kommt

mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit der Konstruktion der SAM keine politischen Fehlentscheidungen oder ungeeignete Strukturen für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sonderabfallentsorgung festzustellen sind. Die Struktur und Arbeitsweise der SAM sei nicht zu beanstanden.

### 1. Januar 1999

Dr. Gottfried Jung übernimmt den Aufsichtsratsvorsitz von Staatsministerin Klaudia Martini (siehe Anhang 4).

### 15. Januar 1999

In einem Pressegespräch blicken Staatsministerin Klaudia Martini sowie Vertreter des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der SAM auf 5 Jahre erfolgreiche Tätigkeit der SAM zurück. Sie berichten zudem über die Geschäftstätigkeit im Jahr 1998 und geben einen Ausblick auf 1999.

### 2. Januar 2000

Der erste Internetauftritt der SAM geht mit einem umfassenden Informationsangebot online.



Der erste Internetauftritt der SAM, der im Laufe der Zeit drei Mal überarbeitet wird. Die aktuelle Website wird am 1. Juli 2017 freigeschaltet (siehe dort).

## 4. Januar 2000

Erstmalige Zertifizierung des Qualitäts- und Umwelt-Management-Systems der SAM nach DIN ISO 9001 und DIN ISO 14001 durch den TÜV Pfalz.



Der 1997 begonnene Aufbau eines Qualitäts-Management-Systems mündet im Jahr 2000 in die feierliche Zertifikatsübergabe: Dr. Gottfried Jung, Heiko H. Wetkam, Dr. Ernst-Joachim Grosche, Dr. Arnold Heerd und zwei Vertreter des zertifizierenden TÜV Pfalz (von links).

## 1. April 2000

Der Prokurist Dr. Ernst-Joachim Grosche verlässt die SAM und wechselt in die Privatwirtschaft.

## 13. April 2000

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt die rheinland-pfälzische Andienungspflicht sowie die Be-

leihung der SAM mit hoheitlichen Aufgaben für rechtmäßig (Az.: 7 C 47.98, auszugsweise abgedruckt als Anhang 3).

## 8. September 2000

Die neue Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle tritt in Kraft. Sie löst die bisherige Landesverordnung über die Andienung von Sonderabfällen ab. Nach der neuen Verordnung ist die SAM die zuständige Behörde für

- die rheinland-pfälzische Andienungspflicht,
- Freistellungen von der Nachweisführung bei der freiwilligen Rücknahme von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen durch Hersteller oder Vertreiber,
- das Nachweisverfahren und
- grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

## 13. Dezember 2000

Das Bundesverfassungsgericht nimmt eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. April 2000 nicht zur Entscheidung an und bestätigt ebenfalls die Rechtmäßigkeit der rheinland-pfälzische Andienungspflicht (Az.: 2 BvR 999/00, auszugsweise abgedruckt als Anhang 3).

### 1. Januar 2001

Dr. Rainer Meffert tritt die Nachfolge des bisherigen, vom Land bestellten Geschäftsführers Dr. Arnold Heerd an, nachdem dieser die Leitung der Abteilung „Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit und Gentechnik“ im Ministerium für Umwelt und Forsten übernommen hat (siehe Anhang 4).

### 25. April 2001

Das Internet-Portal [www.pius-info.de](http://www.pius-info.de) geht online. Hierbei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, das die Möglichkeit bietet, mit Fachpartnern und Experten aus dem Umweltbereich Kontakt aufzunehmen.



Die SAM ist Kooperationspartner des Internet-Portals.

### 20. September 2001

Nach den Wahlen zum 14. Landtag am 25. März 2001 wird Margit Conrad (SPD) neue Ministerin für Umwelt und Forsten (ab 2006 Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz).

### 28. November 2001

Durch die Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 5. November 2001 wird erstmals ein eigener Gebührentatbestand für die Bearbeitung eines Begleitscheins für nicht andienungspflichtige Abfälle eingeführt. Hierfür ist eine Gebühr von 16,- bis 100,- DM vorgesehen (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### 1. Januar 2002

Aufgrund des Inkrafttretens der Abfallverzeichnis-Verordnung müssen die bestehenden Entsorgungsnachweise von den bisherigen stoffbezogenen 5-stelligen LAGA-Abfallschlüsseln auf die neuen herkunftsbezogenen 6-stelligen Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses umgestellt werden.

### 1. April 2002

Eine neue Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 27. Mai 2002 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 7 % auf 6 % der Entsorgungskosten, bei mehrstufigen Entsorgungen in Rheinland-Pfalz je Stufe von 4 % auf 3,5 % der Entsorgungskosten gesenkt. Zudem wird eine Mindestgebühr von 1,- € bzw. bei mehrstufigen Entsorgungen von 0,60 € pro angefangene Tonne entsorgtem Sonderabfall eingeführt. Für Entsorgungen auf der Sonderabfalldeponie Gerolsheim gilt weiterhin ein Zuschlagssatz von 5 % der Entsorgungskosten (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5). Daneben sind durch einen Verweis auf die Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) weitere Gebührentatbestände für Amtshandlungen bei nicht andienungspflichtigen Abfällen vorgesehen.

### 1. Juli 2002

Die SAM übernimmt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder (AGS). Geschäftsstellenleiter ist seither Dr. Olaf Kropp.

### 4. Dezember 2002

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 28. Oktober 2002 tritt in Kraft. Sie enthält nur formale Änderungen.

### 1. April 2003

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 28. März 2003 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 6 % auf 5 % der Entsorgungskosten, bei mehrstufigen Entsorgungen in Rheinland-Pfalz je Stufe von 3,5 % auf 3 % der Entsorgungskosten gesenkt. Die Sonderregelung für Entsorgungen auf der Sonderabfalldeponie Gerolsheim wird gestrichen (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### 1. Juli 2003

Im Parkhotel Favorite, Mainz, findet eine Festveranstaltung aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der SAM statt.



Erfahrungsaustausch unter Geschäftsführern:  
Dr. Rainer Meffert, Heiko H. Wetekam und Dr. Arnold  
Heerd (von links) bei der Festveranstaltung zum  
zehnjährigen Bestehen.

## 1. Oktober 2003

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 9. September 2003 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 5 % auf 4 % der Entsorgungskosten, bei mehrstufigen Entsorgungen in Rheinland-Pfalz je Stufe von 3 % auf 2,5 % der Entsorgungskosten gesenkt (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

## 16. Dezember 2004

Der Europäische Gerichtshof entscheidet eine Frage, die ihm in einem Klageverfahren vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt wurde, zugunsten der SAM (Az.: C-277/02). Damit wird bestätigt, dass bei einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung die zuständige Behörde am Versandort Einwände erheben kann, wenn die vorgesehene Verwertung am Bestimmungsort nicht dem nationalen Recht des Versandstaates entspricht.

## 1. April 2005

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle und der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. Juni 2005 tritt in Kraft. Der SAM-Zuschlag für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 4 % auf 3 % der Entsorgungskosten, bei mehrstufigen Entsorgungen in Rheinland-Pfalz je Stufe von 2,5 % auf 2 % der Entsorgungskosten gesenkt. Zudem wird die Mindestgebühr von 1,- € auf 0,80 € bzw. bei mehrstufigen Entsorgungen von 0,60 € auf 0,50 € pro angefangene Tonne entsorgtem Sonderabfall herabgesetzt (zur Gebührenentwicklung

siehe Anhang 5). Die weiteren Gebührentatbestände für Amtshandlungen bei nicht andienungspflichtigen Abfällen sind nunmehr in einer Anlage der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle aufgelistet.

### **3. August 2005**

Durch ein Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25. Juli 2005 wird u.a. eine Vorschrift eingeführt, wonach die SAM die Unterlagen für die prozentuale Beaufschlagung der Entsorgungskosten auch beim Abfallerzeuger oder -besitzer anfordern kann, falls der Entsorger seiner Verpflichtung zur Übersendung dieser Unterlagen nicht nachkommt. Das Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz heißt jetzt Landesabfallwirtschaftsgesetz.

### **5. November 2005**

Im Handelsregister wird für Dr. Olaf Kropp Prokura eingetragen (siehe Anhang 4).

### **1. Januar 2006**

Hans-Joachim Schulz-Ellermann tritt die Nachfolge des bisherigen, von der VPE bestellten

Geschäftsführers Heiko H. Wetekam an, nachdem dieser aus Altersgründen zum Jahresende 2005 ausgeschieden ist (siehe Anhang 4).

Die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 6. Januar 2006 tritt in Kraft. Die Mindestgebühr für andienungspflichtige Sonderabfälle wird von 0,80 € auf 0,60 € bzw. bei mehrstufigen Entsorgungen von 0,50 € auf 0,40 € pro angefangene Tonne entsorgtem Sonderabfall reduziert (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### **1. Februar 2007**

Die novellierte Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 tritt in Kraft. Sie gestattet zunächst auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine elektronische Abfallnachweisführung. Zudem werden durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 die Überwachungsregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geändert.

### **29. März 2007**

Die SAM unterstützt nach Maßgabe einer Richtlinie zur Förderung der elektronischen

Nachweisführung rheinland-pfälzische Unternehmen, die in den Jahren 2007 bis 2009 damit beginnen, ihre Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle auf freiwilliger Basis elektronisch zu führen. Die finanzielle Förderung wird allerdings nur von sechs Unternehmen in Anspruch genommen.

### **12. Juli 2007**

Für grenzüberschreitende Abfallverbringungen gilt nunmehr die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006. Sie löst die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 ab. Die neue Verordnung wird ergänzt durch das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007, welches am 28. Juli 2007 in Kraft tritt und das bisherige Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 ersetzt.

### **18. Oktober 2007**

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz wird durch Gesetz vom 5. Oktober 2007 an das geänderte Abfallrecht des Bundes angepasst.

### **12. Juli 2008**

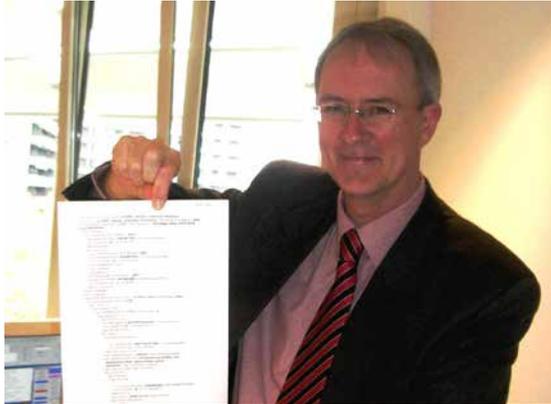
Die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 4. Juni 2008 tritt in Kraft. Damit werden insbesondere die Vorschriften an neue europa- und bundesrechtliche Regelungen angepasst.

### **7. Mai 2009**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erklärt die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Begleitscheinen durch die SAM bei nicht andienungspflichtigen Abfällen dem Grund nach für rechtmäßig, beanstandet aber die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Kalkulation (Az.: 7 A 11398/08.MZ). Daraufhin reduziert die SAM die Gebührenhöhe.

### **21. August 2009**

Die BSB Braubach/Berzelius Metall GmbH übersendet der SAM über die sog. Mini-ZKS den bundesweit ersten elektronischen Begleitschein mit qualifizierter elektronischer Signatur des Erzeugers und Entsorgers.



Alfons Tewes, Leiter der IT-Stabsstelle, mit einem Ausdruck des ersten elektronischen Begleitscheins, der die SAM erreicht hat.

## 14. September 2009

Die SAM erteilt allen rheinland-pfälzischen Unternehmen per Allgemeinverfügung die Zustimmung zur freiwilligen Teilnahme am elektronischen Abfallnachweisverfahren.

## 5. November 2009

Im Rahmen des „European Public Sector Award (EPSA) 2009“ wird die SAM in Maastricht für 15 Jahre erfolgreiche öffentlich-private Partnerschaft mit einem „Best Practice Certificate“ in der Rubrik „Neue Formen der partnerschaftlichen Arbeit“ ausgezeichnet. Dabei ist die SAM

eines von sieben ausgewählten Projekten aus Deutschland.

## 18. November 2009

Nahezu alle Vorgänge der SAM werden nunmehr elektronisch erfasst, bearbeitet, kommuniziert, dokumentiert und reversionssicher archiviert. Hierzu wird eine spezielle Softwarelösung für Enterprise Content Management (ECM) in der öffentlichen Verwaltung genutzt (Fabasoft eGovSuite).



Bei der Verleihung des „Best Practice Certificate“ im Maastrichter Rathaus: die SAM-Geschäftsführer Hans-Joachim Schulz-Ellermann und Dr. Rainer Meffert sowie der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Gottfried Jung (von links, 3. Reihe von hinten).

### 1. April 2010

Die Pflicht zur Teilnahme der Abfallwirtschaftsbeteiligten am elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) gemäß der novellierten Nachweisverordnung tritt in Kraft (zunächst noch mit einer Übergangsregelung zur qualifizierten elektronischen Signatur).

### 22. April 2010

Die SAM wird Mitglied der Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz (ZIRP) e.V., einem Netzwerk, das im gemeinsamen Engagement von Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Kultur das Land als internationalen Wirtschaftsstandort, attraktiven Lebens- und Arbeitsraum und als lebendigen Ort europäischer Kultur stärken will.

**ZIRP.** Zukunftsinitiative  
Rheinland-Pfalz

Die SAM ist Mitglied bei ZIRP.

### 20. August 2010

Die SAM erleichtert durch Allgemeinverfügung die Nachweisführung bei bestimmten gefährlichen Abfällen aus Handwerkertätigkeit.

### 1. Februar 2011

Die Übergangsregelung zur qualifizierten elektronischen Signatur im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) entfällt.

### 18. Mai 2011

Bei den Landtagswahlen zum 16. Landtag am 27. März 2011 verliert die SPD ihre absolute Mehrheit der Mandate. Mit Beginn der Wahlperiode am 16. Mai 2011 werden die Kompetenzen innerhalb der Landesregierung auf acht Ministerien verteilt. Für den Abfallbereich ist nunmehr das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zuständig. An der Spitze des Ministeriums stehen Staatsministerin Eveline Lemke und Staatssekretär Ernst-Christoph Stolper (beide Bündnis90/Grüne).

### 5. August 2011

Staatsministerin Eveline Lemke und Staatssekretär Ernst-Christoph Stolper besuchen in Begleitung des Aufsichtsratsvorsitzenden der SAM, Dr. Gottfried Jung, die SAM.



Besuch von Frau Ministerin Lemke (rechts neben Herrn Schulz-Ellermann) und Herrn Staatssekretär Stolper (Mitte).

## 29. März 2012

Der Europäische Gerichtshof entscheidet in einem Vorlageverfahren erneut zugunsten der SAM (Az.: C-1/2011). Damit wird bestätigt, dass ein Händler, der eine grenzüberschreitende Verbringung von nicht notifizierungsbedürftigen Abfällen veranlasst, in dem beim Transport mitzuführenden Dokument auch den Abfallerzeuger angeben muss.

## 1. Juni 2012

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 tritt in Kraft. Es löst das bisherige

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ab.

## 1. Juli 2012

Das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2012 tritt in Kraft. Damit wird im Wege einer Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle die Grundlage für ein neues Gebührenmodell der SAM geschaffen. Die Gebührenerhebung erfolgt nunmehr aufwandsbezogen und nicht mehr – wie zuvor bei andienungspflichtigen Sonderabfällen – durch prozentuale Beaufschlagung der Entsorgungs-

kosten (zur Gebührenentwicklung siehe Anhang 5).

### **11. Dezember 2012**

Staatssekretär Uwe Hüser, der Ernst-Christoph Stolper nachfolgte, besucht in Begleitung des Aufsichtsratsvorsitzenden der SAM, Dr. Gottfried Jung, die SAM.

### **1. April 2013**

Die SAM übernimmt im Vorgriff auf eine geplante Änderung des Landesrechts im Wege einer Durchführungsbeauftragung die Aufgaben nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Anzeigen und Erlaubnisse) von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

### **1. Juli 2013**

Die SAM feiert ihr 20-jähriges Jubiläum.

### **22. November 2013**

Das Verwaltungsgericht Mainz bestätigt erstinstanzlich das zum 1. Juli 2012 eingeführte Gebührenmodell im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Kalkulation der Begleitscheingebühren (Az.: 4 K 156/13.MZ).

### **1. Januar 2014**

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz löst das vorherige Landesabfallwirtschaftsgesetz ab. Zugleich erhält die SAM durch eine Änderung der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Anzeigen und Erlaubnisse).

### **1. Juni 2014**

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung tritt in Kraft. Sie regelt die Einzelheiten der Anzeige- und Erlaubnispflicht von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern.

### **10. Dezember 2014**

Das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt in zweiter Instanz das zum 1. Juli 2012 eingeführte Gebührenmodell im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Kalkulation der Begleitscheingebühren (Az.: 6 A 10051/14.OVG).

### **11. Februar 2015**

Die SAM erleichtert durch eine überarbeitete Allgemeinverfügung die Nachweisführung bei bestimmten gefährlichen Abfällen aus Handwerker Tätigkeit.

## 31. Juli 2015

Die SAM wird Mitglied im Branchennetzwerk „Ecoliance Rheinland-Pfalz“, das auf Initiative und mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung als Verein gegründet wurde und nachhaltige Lösungen im Bereich der Umwelttechnik entwickeln und umsetzen sowie die Innovationsdynamik der Branche erhöhen möchte.



Die SAM ist Mitglied bei Ecoliance.

## 13. März 2016

Nach den Landtagswahlen zum 17. Landtag am 13. März 2016 werden mit Beginn der Wahlperiode am 18. Mai 2016 die Kompetenzen innerhalb der Landesregierung neu verteilt. Für die Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft ist nunmehr das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zuständig. An der Spitze des Ministeriums stehen Umweltministerin Ulrike Höfken und Staatssekretär Dr. Thomas Griese (beide Bündnis90/Grüne).

## 31. März 2016

Werner Theis, langjähriges Aufsichtsratsmitglied der SAM, scheidet altersbedingt aus seinem Hauptamt als Leiter der Abteilung 3 (Wasserwirtschaft) im Umweltministerium und damit auch aus dem Aufsichtsrat der SAM aus. Nachfolgerin im Aufsichtsrat wird Dr. Katrin Zimmermann (siehe Anhang 4).



Verabschiedung Werner Theis: Hans-Jörg Platz, Hans-Joachim Schulz-Ellermann, Werner Theis, Dr. Gottfried Jung, Dr. Rainer Meffert (von links).

## 29. September 2016

Umweltministerin Ulrike Höfken und Staatssekretär Dr. Thomas Griese besuchen in Begleitung des Aufsichtsratsvorsitzenden der SAM, Dr. Gottfried Jung, die SAM.



Besuch von Frau Ministerin Höfken (Mitte) und Herrn Staatssekretär Dr. GRIESE (rechts neben Herrn Dr. Meffert)

### 30. September 2016

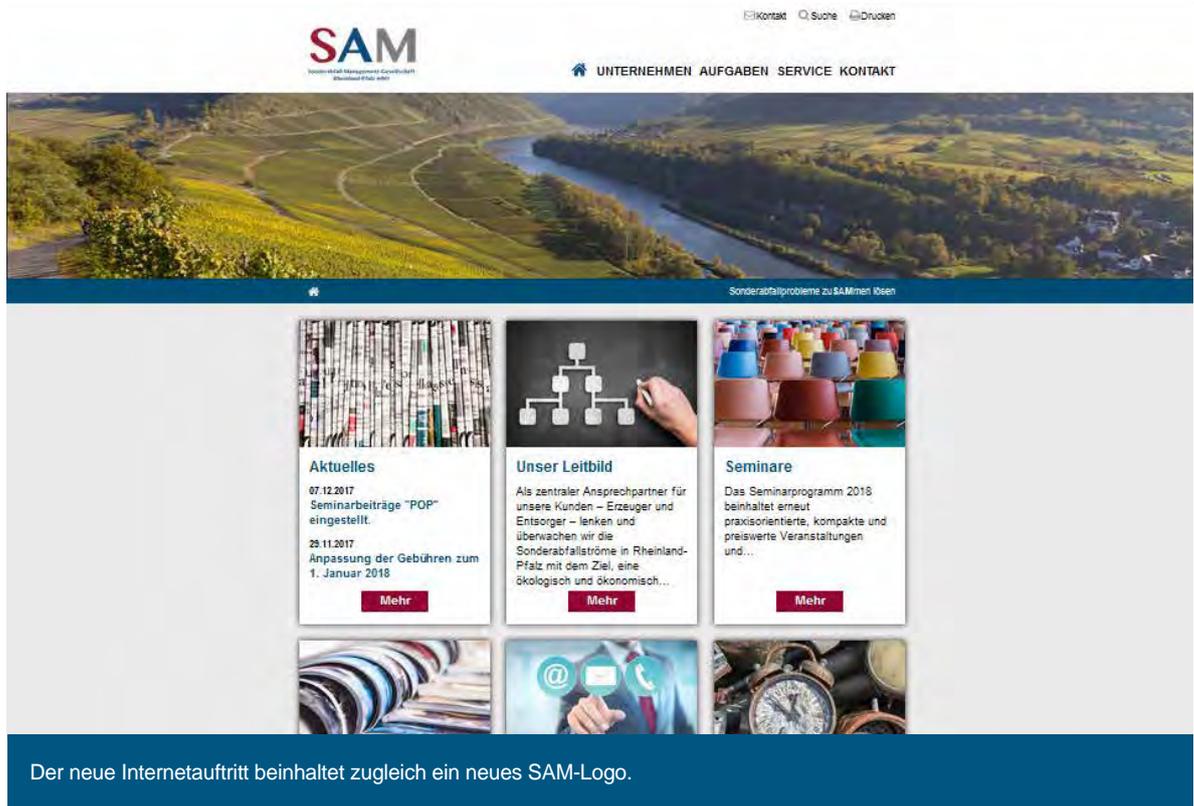
Dr. Gottfried Jung, der seit Gründung der SAM Aufsichtsratsmitglied und seit 1999 Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, scheidet aus seinem Hauptamt als Leiter der Abteilung 7 (Klimaschutz, Umwelttechnologie, Kreislaufwirtschaft) im Umweltministerium aus, wird aber von Umweltministerin Ulrike Höfken bis auf Weiteres erneut als Aufsichtsratsmitglied benannt und nimmt weiterhin den Aufsichtsratsvorsitz wahr. Bei seiner Verabschiedung am 28. September 2016 im Umweltministerium wird er zum Honorarprofessor am Umwelt-Campus Birkenfeld (UCB) bestellt.

### 1. November 2016

Dr. Olaf Kropp tritt die Nachfolge des bisherigen, von der VPE bestellten Geschäftsführers Hans-Joachim Schulz-Ellermann an, nachdem dieser aus Altersgründen ausgeschieden ist (siehe Anhang 4).

### 1. Juli 2017

Ein neuer, modernerer Internetauftritt der SAM wird freigeschaltet.



## 1. August 2017

Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung tritt in Kraft. Sie bestimmt, dass auch für ungefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants - POP), wie etwa Dämmstoffe mit dem Flamm- schutzmittel HBCD (Hexabromcyclododecan),

Nachweise und Register im eANV geführt werden müssen.

Die SAM erleichtert durch zwei Allgemeinverfügungen die Nachweisführung für ungefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe aus Bau- und Handwerkstätigkeit sowie für gefährliche Abfälle aus dem Kabel- oder Rohrleitungsbau.

### 15. November 2017

Im September begonnene Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen der von der SAM angemieteten Büroräume werden abgeschlossen (u.a. neue IT-Verkabelung der Arbeitsplätze, Verlegung des Besprechungszimmers).

### 30. November 2017

Prof. Dr. Gottfried Jung scheidet aus dem Aufsichtsrat der SAM aus. Nachfolger als Aufsichtsratsvorsitzender wird Dr. Wolfgang Eberle, der seit Anfang September 2017 Leiter der Abteilung 7 (Klimaschutz, Umwelttechnologie, Kreislaufwirtschaft) im Umweltministerium ist (siehe Anhang 4).



Verabschiedung von Prof. Dr. Gottfried Jung im Aufsichtsrat: Hans-Jörg Platz, Dr. Wolfgang Eberle, Prof. Dr. Gottfried Jung, Reinhold Bott, Dr. Katrin Zimmermann, Dr. Rainer Meffert, Dirk Schürmann, Dr. Olaf Kropp (von links).

### 15. Februar 2018

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle vom 29. Dezember 2017 tritt in Kraft. Damit werden der SAM formal die Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Nachweis- und Registerführung nach der POP-Abfall-ÜberV übertragen.

Die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 29. Dezember 2017 tritt in Kraft. Damit wird klargestellt, dass die für die Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen geltenden Gebührentatbestände auch für die Nachweisführung im Rahmen der POP-Abfall-ÜberV Anwendung finden. Zudem werden bei einigen Gebührentatbeständen Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wird der pro Begleitschein vorgesehene Gebührenrahmen aufgrund von Effizienzsteigerungen reduziert.

### 1. Juli 2018

Die SAM feiert ihr 25-jähriges Jubiläum



## **Gesicherte Zukunft für die Abfallentsorgung – Stärkung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz**

Die Landesregierung hat vergangene Woche eine Neukonzeption der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz beschlossen. Einige Zitate aus der Presselandschaft hierzu:

„Bemerkenswerter Schachzug“ Rheinpfalz 9.9.92,

„Dauerbrenner gelöscht“ Allgemeine Zeitung 9.9.92,

„Befreiungsschlag im Mülldickicht“ Mannheimer Morgen 9.9.92,

„Sondermüllkonzept mit Modellcharakter“ Rheinpfalz 10.9.92.

[...] Ich stand vor dem Scherbenhaufen der von meinen Vorgängern betriebenen Sonderabfallpolitik. [...] Die finanzielle Situation der beiden Gesellschaften GBS und GVS war in den vergangenen Jahren in einen katastrophalen Zustand geraten. Statt mit politischer Führung Auswege aus dem Dilemma aufzuzeigen, wurde dieser ausweglose Zustand durch ständig neue Landesbürgschaften fortgeschrieben und

verschärft [...] Die gegenwärtige Situation der Gesellschaften GBS und GVS ist durch unternehmerische und politische Fehlentscheidungen der Vergangenheit bestimmt. [...] Das unmittelbare Risiko für das Land aus Bürgschaften liegt derzeit bei ca. DM 60 Millionen. [...] Dieses Risikopotenzial kumuliert sich gegenwärtig aus einzelnen Risikoquellen, die jede für sich gesehen bereits den Fortbestand der Gesellschaften GBS und GVS in hohem Maße gefährdet. Die Risiken betreffen die Vorgänge um die Planung der Sonderabfallverbrennungsanlage in Kaisersesch und den Betrieb der Sonderabfalldeponie Gerolsheim. [...] Festzuhalten ist: die alte Konzeption der Sonderabfallwirtschaft [...] war und ist nicht tragfähig für die Zukunft!

Umweltverträgliche Entsorgungsanlagen, zuverlässige Entsorgungsunternehmen und eine vielfältige Entsorgungsinfrastruktur sind wesentliche Bedingung für den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz. [...] Die Notwendigkeit der Herstellung einer ökologischen Entsorgungsinfrastruktur ist Ziel der Umweltpolitik der Landesregierung. Dieses Ziel kann und muss im Dialog unter Einbeziehung der Innovationspotenziale der Wirtschaft erfolgen. Der Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft habe ich daher folgende Leitgedanken zugrunde gelegt:

1. Das Verursacherprinzip ist ein vorrangiges Ziel in der Sonderabfallentsorgung. [...] Die Sonderabfallproduzenten sind in der Verantwortung für die Entsorgung.
2. Das Gebot, Sonderabfälle vorrangig zu vermeiden, zu verringern und zu verwerten, um das Aufkommen zu reduzieren, ist organisatorisch zu verankern. [...]
3. Die Erfordernisse des Umweltschutzes haben absoluten Vorrang vor den Erfordernissen des Entsorgungsmarktes. [...]
4. Bei der Entsorgung von Sonderabfällen ist erhebliches Innovationspotenzial erforderlich. Der Einsatz von Innovationsimpulsen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich ist erwünscht. Auch unter Berücksichtigung der Produzentenverantwortung soll daher die Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz nicht nur öffentlich-rechtlich, sondern unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft im Sinne eines Public-Private-Partnership erfolgen.
5. Die zentrale Steuerung der Sonderabfallströme ist erforderlich, um alle Sonderabfallströme zu erfassen. Dadurch wird die Entwicklung einer stoffspezifischen Entsorgungsstruktur gefördert. Eine zentrale Steuerung ist auch zwingend, um die ökologisch besten Entsorgungsverfahren zu nutzen und um illegale Abfallverbringung zu erschweren und unmöglich zu machen. [...]
6. Hoheitliche Interessen und Pflichten an einer effizienten Sonderabfallüberwachung und der damit verbundenen Steuerung der Sonderabfallströme sowie privatwirtschaftliche Interessen am wirtschaftlichen Betrieb von Entsorgungsanlagen sind organisatorisch zu bündeln:
  - Hierzu muss die hoheitliche Überwachung von Anlagen organisatorisch von der privatwirtschaftlichen Interessenlage getrennt werden. [...]
  - Hierzu ist sicherzustellen, dass das Land ohne unmittelbare unternehmerische Betätigung direkten Einfluss auf privatwirtschaftlich veranlasste Entsorgungsvorgänge erlangt und
  - die Entsorgung von Sonderabfällen ausschließlich in Anlagen erfolgt, die die ökologisch besten Entsorgungsverfahren gewährleisten.
7. Die Überwachung der Sonderabfallentsorgung durch das Begleitscheinverfahren ist mit der Vorabkontrolle des Entsorgungsnachweisverfahrens zu verknüpfen. Die Datenerfassung, die Auswertung und die Kontrolle für Überwachungs- und Planungsaufgaben sind zu optimieren. [...]

Diese Leitgedanken einer geordneten und zu-

kunftsorientierten Organisation der Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz lassen sich mit der bisherigen Organisationsstruktur nicht realisieren. [...] Eine Neukonzeption der Sonderabfallwirtschaft war dringend erforderlich

- im Interesse des höchsten Umweltstandards im Bereich der Sonderabfallentsorgung,
- im Interesse einer funktionstüchtigen Sonderabfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz,
- im Interesse einer gesicherten Entsorgungsstruktur für unsere heimische Wirtschaft,
- im Interesse des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz sowie des Erhalts und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Ministerrat hat deshalb in seiner Sitzung am 8. September 1992 auf meinen Vorschlag die Schaffung einer Neuorganisation der Sonderabfallwirtschaft im Lande Rheinland-Pfalz beschlossen. Unsere Konzeption der Sonderabfallentsorgung für das Land Rheinland-Pfalz sieht wie folgt aus:

### 1. Baustein

Neuer Träger der Sonderabfallentsorgung für das Land Rheinland-Pfalz wird eine Koordinator-GmbH. Diese wird keine Entsorgungsanlagen betreiben und keine Geneh-

migungsinhaberschaft haben.

### 2. Baustein

Das Land Rheinland-Pfalz wird sich an der Koordinator-GmbH mit mehr als 50% beteiligen. Neben der Mehrheitsbeteiligung des Landes ist eine Beteiligung kompetenter Partner aus der Privatwirtschaft vorgesehen. Der Einsatz von Innovationspotenzial und Innovationsimpulsen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich ist notwendig. Umweltmanagement im Sinne einer Public-Private-Partnership heißt die Devise. Beteiligt werden ausschließlich sachkundige Entsorger und nicht, wie früher, die entsorgungspflichtige Wirtschaft [...] Dies, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist ein wesentlicher Beitrag zur Beteiligung des Mittelstandes und zur Entbürokratisierung im Interesse eines effizienten Umweltschutzes.

### 3. Baustein

Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck wird die Koordinator-GmbH hoheitlicher und behördennaher Aufgabenträger sein, [...]. Wesentliche Aufgaben der Koordinator-GmbH sind weiter:

- Die Entwicklung und Durchführung von Sonderabfallvermeidungs- und -verwer-

tungsstrategien. Dieser Grundsatz wird in der Koordinator-GmbH organisatorisch verankert. Einer gesonderten Vermeidungsagentur hierbei bedarf es daher nicht.

- Die zentrale Koordination der gesetzlichen, technischen und logistischen Erfordernisse für die Sammlung, den Transport und die Übergabe der Sonderabfälle sowie deren Verknüpfung miteinander (Abfallmanagement). Einer Sondergesellschaft bedarf es ebenfalls nicht.
- Die zentrale Steuerung der Sonderabfallströme über das Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahren.
- Koordinator als Beliehener.
- Die zentrale Zuweisung und Lenkung der Abfallströme zu den Entsorgungsanlagen. [...]
- Ferner ist die Möglichkeit eröffnet, in der Koordinator-GmbH auch einen Geschäftsbereich „Altlastensanierung“ einzugliedern. [...]

#### 4. Baustein

Unabdingbar für das Funktionieren der Sonderabfallwirtschaft ist die Schaffung einer Andienungspflicht für Sonderabfälle bei der Koordinator-GmbH. Damit ist die Koordinator-GmbH in der Lage, die Sonderabfallströme zu steuern. Folgende Ziele

werden damit verfolgt:

- Dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer wird aufgegeben, wie und wo er Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen hat. Dies ist ein entscheidender Beitrag zur Verhinderung illegaler Sonderabfallverbringung und der Billigentsorgung zu Lasten der Umwelt.
- Durch den Einbezug von privatem Innovationspotenzial wird die Schaffung umweltgerechter und zukunftsorientierter Entsorgungsstrukturen erleichtert.

Der Koordinator-GmbH obliegt nicht die Entsorgungspflicht für Sonderabfälle; diese verbleibt beim Besitzer der Sonderabfälle, um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Die Landesregierung konzentriert die Organisation der Entsorgung mit Hilfe der Andienungspflicht auf die Koordinator-GmbH. Diese entscheidet dann über den Entsorgungsweg für Sonderabfälle und auch darüber, ob sonstige besonders überwachungsbedürftige Abfälle durch die kommunale Abfallentsorgung übernommen werden dürfen.

#### 5. Baustein

Als Konsequenz der Andienungspflicht wird

eine Gebührenregelung geschaffen, die die Entsorgungskosten und die Aufwendungen der Koordinator-GmbH erfasst. [...]

## 6. Baustein

Das Land Rheinland-Pfalz hat auf die Koordinator-GmbH im Rahmen des Gesellschaftsrechts und der öffentlich-rechtlichen Aufsicht einen bestimmenden Einfluss. [...]

## 7. Baustein

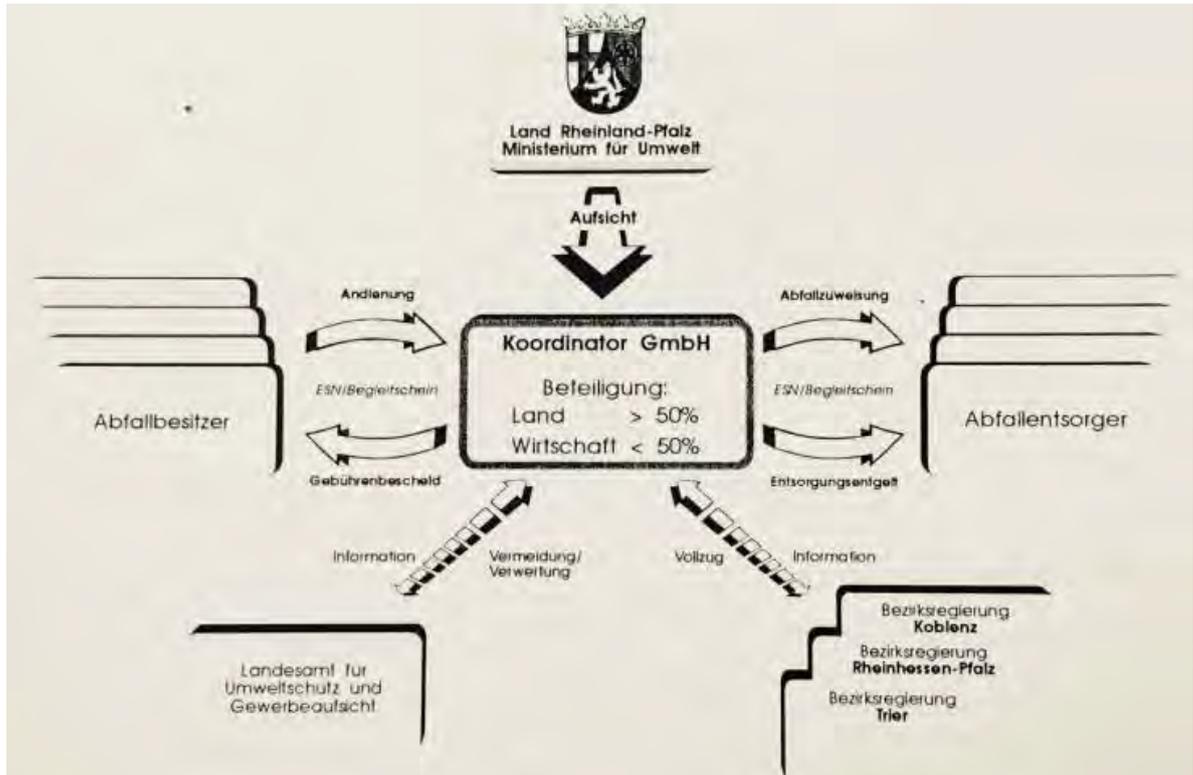
Der Mittelbedarf für die Koordinator-GmbH wird sichergestellt durch eine Zuweisungsgebühr, die auf den Entsorgungspreis aufgeschlagen wird. Es handelt sich um eine Abgabe, für die die gesetzlichen Regelungen und somit auch das sogenannte Äquivalenzprinzip gelten. Dies hat zur Folge, dass etwaige Überschüsse nicht zur Gewinnausschüttung benutzt werden dürfen. Sie sind für die Anschubfinanzierung zu verwenden und im Übrigen entsprechend dem Gesellschaftszweck in der Gesellschaft zu belassen. Mit anderen Worten: Die Höhe der Zuweisungsgebühr orientiert sich am Mittelbedarf der Koordinator-GmbH. Dieser wird durch die vom Gesetzgeber gemachten Vorgaben bestimmt. [...]

Da die Landesregierung mit der Neuorganisati-

on der Sonderabfallwirtschaft das Ziel einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfällen am Entstehungsort und die Vermeidung illegaler Abfallverbringung anstrebt, ist eine Kollision mit EG-Recht nicht zu erwarten. [...]

Wesentlicher Baustein der Entsorgung ist die Sonderabfallverbrennung. Auf der Grundlage der von der Landesregierung beschlossenen Neuorganisation der rheinland-pfälzischen Sonderabfallwirtschaft ist die BASF AG bereit, eine Abfallverbrennungsanlage auf ihrem Werksgelände in Ludwigshafen zu errichten. [...] Die BASF AG wird als privater Dritter im Rahmen der Neukonzeption der Sonderabfallwirtschaft den Bereich der Sonderabfallverbrennung übernehmen. [...]

Anstatt unredliche Diskussionen zu führen [...], hat die Landesregierung ihre Handlungsfähigkeit und Kompetenz für die Lösung schwieriger Probleme unter Beweis gestellt. Stellvertretend zitiere ich aus einer Erklärung der IG-Chemie-Papier-Keramik vom 10. September 1992. Es heißt dort unter anderem: „[...] Eine geregelte Zusammenarbeit zwischen staatlicher Aufsicht, kooperativem Abfallmanagement und leistungsfähigen Entsorgungseinrichtungen unter konzeptioneller Einbeziehung des vorhandenen technischen und Umwelt-Know-hows der



Industrie sowie ihrer Mitarbeiter gewährleistet, dass Abfälle nur in zugelassenen Anlagen und Einrichtungen entsorgt werden und der illegale Sonderabfalltourismus entfällt“. [...]

Mit Vorlage unserer Neukonzeption haben wir den ersten entscheidenden Schritt in die richtige Richtung getan. Wir sind uns bewusst, dass die

Realisierung noch ein gutes Stück Arbeit sein wird. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz davon ausgehen, dass die Landesregierung auf dem Weg der Umsetzung dieser Neukonzeption die gleiche Gründlichkeit, Berechenbarkeit, Zuverlässigkeit und Seriosität an den Tag legen wird, wie sie dies von Anfang an getan hat.

## Entscheidungen des BVerwG und BVerfG

### Anhang 3

#### **BVerwG, Urteil vom 13.04.2000, Az.: BVerwG 7 C 47/98**

[...] Die Andienungspflichten [...] verstoßen nicht gegen Grundrechte der Klägerin aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG [...]. Der mit der Andienungspflicht verbundene Eingriff in die Freiheit der Gewerbeausübung der Klägerin (Art. 12 Abs. 1 GG) ist durch hinreichende sachliche Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Die Andienungsregelung verfolgt in erster Linie das Ziel, die Sonderabfälle in Richtung einer möglichst umweltverträglichen Entsorgung zu lenken. Mit dem Ziel einer Optimierung der Sonderabfallentsorgung nach Maßgabe des jeweils aktuellen Standes der Technik (z. B. hochwertige Verwertung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG, Vorrang der besser umweltverträglichen Verwertungsart gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG oder Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlage nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 75/442/EWG) geht die Andienungsregelung über die Vorschriften der §§ 40, 43 und 46 KrW-/AbfG sowie der Nachweisverordnung (vgl. z. B. § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 NachwV) hinaus, die sich (lediglich) mit der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung befassen. Diese Vorschriften stellen deshalb kein gleichwirksames Mittel dar. Die Andienungsregelung ist auch verhältnismäßig. Die Andienungspflichten sind auf besonders

überwachungsbedürftige Abfälle, also Abfälle mit einem hohen Gefahrenpotential, beschränkt. Die Auswirkungen auf den Andienungspflichtigen werden dadurch gemindert, dass unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Satz 2 LabfWAG 1998 die Zentrale Stelle bei der Zuweisungsentscheidung die Vorschläge des Andienungspflichtigen zu berücksichtigen hat. [...]

Auch verstößt § 8 b Abs. 1 LabfWAG 1993 nicht gegen Art. 33 Abs. 4 GG. Nach dieser Bestimmung ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf einen privatrechtlichen Träger ist danach nur zulässig, wenn das in Art. 33 Abs. 4 GG vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleibt [...]. Der Ausnahmecharakter ergibt sich hier daraus, dass die (hoheitliche) Zuweisung von Gewerbeabfällen in einem Bereich erfolgt, der nach der Konzeption des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gerade durch die Entsorgungsverantwortung der privaten Abfallerzeuger und -besitzer geprägt ist; sie ist deshalb in diesem Bereich eher ein „Fremdkörper“. Insoweit ist es nicht sachfremd, sondern trägt der privaten Entsorgungsverantwortung Rechnung, wenn der Sachverstand der privaten Abfallerzeuger und

der privaten Entsorgungsunternehmen durch die Einbeziehung als Gesellschafter der Beklagten genutzt und auch versucht wird, auf diese Weise eine Akzeptanz der Andienungspflichten zu fördern. [...]

**BVerfG, Beschluss vom 13.12.2000,  
Az.: 2 BvR 999/00**

[...] Der Rheinland-Pfälzische Landesgesetzgeber durfte 1993 eine Andienungspflicht erlassen, weil das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410) im Bereich der Organisation der Sonderabfallentsorgung nicht als abschließende Regelung zu verstehen war. [...] Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungsfreiheit des Entsorgungspflichtigen ausdrücklich unter den Vorbehalt landesrechtlicher Benutzungs-, Andienungs- oder Überlassungspflichten gestellt [...]. Der Rheinland-Pfälzische Landesgesetzgeber hat mit den Bestimmungen zur Andienungspflicht auch nicht den für die Landesgesetzgebung offenen Bereich verlassen. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Betätigung beruhen damit auf gesetzlicher Grundlage. [...]

## Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Geschäftsleitung

### Anhang 4

	Aufsichtsrat		
	Land	VPE	VME
ab 1. Sitzung 02.11.1993	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) Ltd.MinR Dr. Gottfried Jung MinR Dr. Hans-Jürgen Schmitz	Annemarie Becker	Dr. Markus Fromm
ab 16. Sitzung 14.07.1997	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) Ltd.MinR Dr. Gottfried Jung RD Dr. Ulrich Keilmann		
ab 22. Sitzung 14.01.1999	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) Ltd.MinR Werner Theis RD Dr. Ulrich Keilmann		
ab 23. Sitzung 27.05.1999	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) Ltd.MinR Werner Theis RD Bernhard Urig		
ab 29. Sitzung 26.10.2000	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz)		
ab 41. Sitzung 28.06.2005	MinDgt. Werner Theis ORegR Reinhold Bott		Thomas Bellersheim
ab 46. Sitzung 22.11.2007		Dr. Bernhard Schulze Lan- genhorst	
ab 49. Sitzung 18.06.2009			Hans-Jörg Platz
ab 50. Sitzung 25.11.2009		Harald Buchner	

ab 54. Sitzung 16.11.2011		Rolf-Richard Buschfeld- Fechner
ab 58. Sitzung 27.11.2013		Thomas Pfaff
ab 62. Sitzung 01.12.2015		Dr. Bernhard Schulze Lan- genhorst
ab 63. Sitzung 14.06.2016	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz)	
ab 66. Sitzung 23.11.2017	MinR Dr. Katrin Zimmermann MinR Reinhold Bott	Dirk Schürmann
ab 67. Sitzung 19.06.2018	MinDgt. Dr. Wolfgang Eberle (Vorsitz) MinR Dr. Katrin Zimmermann MinR Reinhold Bott	

	Gesellschafterversammlung		
	Land	VPE	VME
1. Sitzung 28.07.1993	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) MinR Dr. Schmitz	Herr Ottberg	Dr. Markus Fromm
2. Sitzung 22.08.1994	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) Ltd. MinR Schmitt	Michael Stock	
3. Sitzung 09.05.1996	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) RA Jürgen Landin	Dr. Bernhard Schulze Lan- genhorst	
4. Sitzung 09.05.1996	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) Ltd.MinR Helmut Rodeck	Michael Stock	
5. Sitzung 07.05.1997	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) RA Jürgen Landin	Dr. Bernhard Schulze Lan- genhorst	

6. Sitzung 27.06.1997	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) RD Dr. Ulrich Keilmann		
7. Sitzung 24.03.1998	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) RA Jürgen Landin		
8. Sitzung 22.06.1998	Ministerin Klaudia Martini (Vorsitz) ORegR Dirk Zerlin		
ab 9. Sitzung 27.05.1999	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) OAR Rump		
12. Sitzung 20.06.2001	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) AR Braum		
13. Sitzung 12.06.2002	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz)	Werner Schumacher	
14. Sitzung 27.06.2003	AR Jürgen Landin	Bernd Albrecht	
15. Sitzung 21.06.2004		Frank Wegner	
16. Sitzung 28.06.2005		Dr. Bernhard Schulze Lan- genhorst	
17./18. Sitzung 29.06.2006	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz)	Werner Schumacher	Hans-Jörg Platz
19. Sitzung 13.06.2007	OAR Jürgen Landin	Frank Wegner	
20. Sitzung 19.06.2008		Werner Schumacher	
21. Sitzung 18.06.2009		Thomas Pfaff	Ulf Bellersheim

22. Sitzung 17.06.2010		-	
23. Sitzung 17.05.2011		Rolf-Richard Buschfeld- Fechner	
24. Sitzung 23.05.2012	ARin Barbara Fischer	Hans-Joachim Schulz- Ellermann	Dr. Olaf Kropp
25. Sitzung 20.06.2012	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) ARin Barbara Fischer	Peter Zwick	Ulf Bellersheim
26. Sitzung 19.06.2013	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) RR Jürgen Landin	Thomas Pfaff	
27. Sitzung 25.06.2014	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz) RRin Barbara Fischer		
28. Sitzung 11.06.2015	MinDgt. Dr. Gottfried Jung (Vorsitz)	Klaus Reißing	
29. Sitzung 14.06.2016	RI Christian Schaust	Markus Groß	
30. Sitzung 20.06.2017		Thomas Pfaff	
31. Sitzung 19.06.2018	MinDgt. Dr. Wolfgang Eber- le (Vorsitz) RI Christian Schaust	Dr. Bernhard Schulze Lan- genhorst	

	Geschäftsleitung		
	Geschäftsführer, bestellt vom Land	Geschäftsführer, bestellt von VPE	Prokurist, vorgeschlagen von VME
ab 09.09.1993	Jakob Schmid	Heiko H. Wetekam	Dr. Ernst-Joachim Grosche
ab 01.07.1998	Dr. Arnold Heerd		-
ab 01.04.2000			
ab 01.01.2001	Dr. Rainer Meffert		Dr. Olaf Kropp
ab 05.11.2005			
ab 01.01.2006		Hans-Joachim Schulz- Ellermann	
ab 01.11.2016		Dr. Olaf Kropp	-

## Gebührenentwicklung

### Anhang 5

ab	andienungspflichtige Sonderabfälle: prozentuale Beaufschlagung der Entsorgungskosten			nicht andienungspflichtige Abfälle:  Nachweisgebühr + Begleitscheingebühr, je Begleitschein:
	Regelgebühr	mehrstufige Entsorgungen je Stufe	Sonderabfall- deponie Gerolsheim	
01.01.1994	12 %	-	6 %	-
01.03.1995	10 %			
01.01.1996	8 %			
01.01.1998*	7 %	4 %	5 %	16 bis 100 DM (8,18 bis 51,13 €)
28.11.2001				
01.04.2002	6 % mind. 1 €/t	3,5 % mind. 0,60 €/t	5 % mind. 1 €	8,18 bis 51,13 €
01.04.2003	5 % mind. 1 €/t	3 % mind. 0,60 €/t	-	
01.10.2003	4 % mind. 1 €/t	2,5 % mind. 0,60 €/t		
01.04.2004				
01.04.2005	3 % mind. 0,80 €/t	2 % mind. 0,50 €/t	-	1 bis 6 €

01.01.2006	3 % mind. 0,60 €/t	2 % mind. 0,40 €/t		
01.07.2012	neues Gebührenmodell: einheitliche Gebührenerhebung, grundsätzlich unabhängig von der Andienungspflicht: Nachweisgebühr + mengenabhängige Begleitscheingebühr (je Begleitschein zunächst 5 bis 10 €, seit 01.01.2018 nur 3 bis 10 €)			

\* ab dem 01.07.1998 Umstellung der Fakturierung: Die SAM ist nicht mehr in die Abrechnung der Entsorgungskosten eingebunden, sondern erhebt gegenüber dem Erzeuger nur noch isoliert den prozentualen Zuschlag.

## Mitarbeiterfotos





**SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH**

**Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34  
55130 Mainz**

**Telefon: +49 (0) 6131 98298-0  
Telefax: +49 (0) 6131 98298-22  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
Internet: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)**

**Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen**